

Non corrigé
Unkorrigiert

CR 2024/16

Internationaler

international

GerichtshofCour

von

Justicede Justice

DIE
HAYE

HAGUELA

JAHR 2024

Öffentliche Sitzung

am Dienstag, dem 9. April 2024, um 10 Uhr im Friedenspalast

unter dem Vorsitz von Präsident Salam statt,

*in der Rechtssache wegen angeblicher Verletzung bestimmter internationaler
Verpflichtungen in Bezug auf das besetzte palästinensische Gebiet
(Nicaragua gegen Deutschland)*

WORTGETREUE AUFZEICHNUNG

ANNÉE 2024

Öffentliches Publikum

tenue le mardi 9 avril 2024, à 10 heures, au Palais de la Paix,

sous la présidence de M. Salam, président,

*in der Angelegenheit der Erfüllung bestimmter internationaler Verpflichtungen in Bezug auf das
besetzte palästinensische Territorium (Nicaragua gegen Deutschland)*

COMPTE RENDU

Anwesend: Präsident Salam
 Vizepräsidentin Sebutinde
 Richter Tomka
 Abraham
 Yusuf
 Xue
 Bhandari
 Iwasawa
 Nolte
 Charlesworth
 Brant
 Gómez Robledo
 Cleveland
 Aurescu
 Tladi
Ad-hoc-Richter Al-Khasawneh

 Kanzler Gautier

Présents : M. Salam, Président
M^{me} Sebutinde, Vizepräsidentin
MM. Tomka
Abraham
Yusuf
M Xue^{me}
MM. Bhandari
Iwasawa
Nolte
M^{me} Charlesworth
MM. Brant
Gómez Robledo
M^{me} Cleveland
MM. Aurescu
Tladi, Krüge
M. Al-Khasawneh, *Ad-hoc-Richter*

M. Gautier, Greffier

Die Regierung der Republik Nicaragua wird vertreten durch:

S.E. Herr Carlos José Argüello Gómez, Botschafter der Republik Nicaragua im Königreich der Niederlande und Ständiger Vertreter der Republik Nicaragua bei den internationalen Organisationen mit Sitz im Königreich der Niederlande, Mitglied der Völkerrechtskommission,

als Bevollmächtigter und Rechtsbeistand;

Herr Alain Pellet, emeritierter Professor der Universität Paris Nanterre, ehemaliger Vorsitzender der Völkerrechtskommission, Mitglied und ehemaliger Präsident des Institut de droit international,

Herr Daniel Müller, Gründungspartner von FAR Avocats, Mitglied der Pariser Anwaltskammer,

als Anwälte und Befürworter;

Frau Claudia Loza Obregon, Rechtsberaterin, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Nicaragua, Herr Ysam Soualhi, Doktorand, Juristische Fakultät, Universität von Angers,

als stellvertretende Rechtsberaterin;

Frau Sherly Noguera de Argüello, Generalkonsulin der Republik Nicaragua,

als Administrator;

Frau Cassandra Gómez Pineda, Erste Sekretärin, Ständige Vertretung der Republik Nicaragua bei der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

Herr Pedro Hernández Balladarez, Finanzverwaltungsbeamter, Ständige Vertretung der Republik Nicaragua bei der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

S.E. Ammar Hijazi, Beigeordneter Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Auslandsmitarbeiter für multilaterale Angelegenheiten des Staates Palästina,

S.E. Herr Omar Awadallah, Beigeordneter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Expatriates für die Vereinten Nationen und Sonderorganisationen des Staates Palästina,

Herr Federico Argüello Noguera,

als Mitglieder der Delegation.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird vertreten durch:

Frau Tania von Uslar-Gleichen, Rechtsberaterin und Leiterin der Rechtsabteilung, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland,

als Agent;

Frau Wiebke Rückert, Direktorin für Völkerrecht, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland,

Die Regierung der Republik Nicaragua ist vertreten durch:

S. Ex. M. Carlos José Argüello Gómez, Botschafter der Republik Nicaragua im Königreich der Länder und ständiger Vertreter der Republik Nicaragua bei internationalen Organisationen im Königreich der Länder, Mitglied der Commission du droit international,

als Agent und Berater;

M. Alain Pellet, Professor an der Universität Paris Nanterre, ehemaliger Präsident der Kommission für Völkerrecht, Mitglied und ehemaliger Präsident des Instituts für Völkerrecht,

M. Daniel Müller, associé fondateur du cabinet FAR Avocats, avocat au barreau de Paris,

comme conseils et avocats ;

M^{me} Claudia Loza Obregon, Rechtsberaterin, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Nicaragua,

M. Ysam Soualhi, Doktorand, Rechtsfakultät der Universität Angers,

comme conseils adjoints ;

M^{me} Sherly Noguera de Argüello, Generalkonsulin der Republik Nicaragua,

comme administratrice ;

M^{me} Cassandra Gómez Pineda, Erste Sekretärin, Ständige Vertretung der Republik Nicaragua bei der Organisation für das Verbot von Chemiewaffen,

M. Pedro Hernández Balladarez, Verwaltungs- und Finanzdirektor, ständige Vertretung der Republik Nicaragua bei der Organisation für das Verbot von Chemiewaffen,

S. Exz. M. Ammar Hijazi, Beigeordneter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer des palästinensischen Staates, Abteilung für multilaterale Angelegenheiten,

S. Exz. M. Omar Awadallah, Beigeordneter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Auswanderer des Staates Palästina, Abteilung für Angelegenheiten der Sonderorganisationen und -institutionen der ONU,

M. Federico Argüello Noguera,

comme membres de la délégation.

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne est représenté par :

M^{me} Tania von Uslar-Gleichen, Rechtsberaterin und Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland,

comme agente ;

M^{me} Wiebke Rückert, Direktorin der Abteilung für internationales Recht im Außenministerium der Bundesrepublik Deutschland,

S.E. Herr Cyrill Jean Nunn, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

als Co-Agenten;

Herr Christian J. Tams, Professor an der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne und der Leuphana Universität Lüneburg, 11 King's Bench Walk, London,

Herr Samuel Wordsworth, KC, Mitglied der Anwaltskammer von England und Wales, Mitglied der Pariser Anwaltskammer, Essex Court Chambers, London,

Frau Anne Peters, Professorin an der Universität Heidelberg und der Freien Universität Berlin, Direktorin am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg,

Herr Paolo Palchetti, Professor an der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne,

Herr Antonios Tzanakopoulos, Professor an der Universität Oxford, Three Stone Chambers, London,

als Anwälte und Beistände;

Herr Lukas Wasielewski, Leiter des Referats für allgemeines Völkerrecht, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland,

Herr Edgar Gansen, Minister, Stellvertretender Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

Herr Caspar Sieveking, Rechtsberater, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

Herr Nikolaus Koch, Referent, Referat für Allgemeines Völkerrecht, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland,

als Rechtsberaterin;

Herr Johannes Scharlau, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

Frau Elisabeth-Anna Angermeier, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

Frau Andrea Waldau, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

Frau Clara Rother, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

als Assistenten.

S. Ex. M. Cyrill Jean Nunn, ambassadeur de la République fédérale d'Allemagne auprès du Royaume des Pays-Bas,

comme coagents ;

M. Christian J. Tams, professeur à l'Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne et à l'Université Leuphana de Lüneburg, cabinet 11 King's Bench Walk (Londres),

M. Samuel Wordsworth, KC, membre du barreau d'Angleterre et du pays de Galles, membre du barreau de Paris, Essex Court Chambers (Londres),

M^{me} Anne Peters, Professorin an der Universität Heidelberg und an der Freien Universität Berlin, Direktorin des Max-Planck-Instituts für öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg,

M. Paolo Palchetti, Professor an der Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne,

M. Antonios Tzanakopoulos, Professor an der Universität Oxford, Three Stone Chambers, Londres,

comme conseils et avocats ;

M. Lukas Wasielewski, chef du département du droit international général, ministère des affaires étrangères de la République fédérale d'Allemagne,

M. Edgar Gansen, Ministre, Ambassadeur adjoint de la République fédérale d'Allemagne auprès du Royaume des Pays-Bas,

M. Caspar Sieveking, conseiller juridique, ambassade de la République fédérale d'Allemagne au Royaume des Pays-Bas,

M. Nikolaus Koch, responsable du département du droit international général, ministère des affaires étrangères de la République fédérale d'Allemagne,

comme conseils ;

M. Johannes Scharlau, ambassade de la République fédérale d'Allemagne au Royaume des Pays-Bas,

M^{me} Elisabeth-Anna Angermeier, Ambassade de la République fédérale d'Allemagne au Royaume des Pays-Bas,

M^{me} Andrea Waldau, Ambassade de la République fédérale d'Allemagne au Royaume des Pays-Bas,

M^{me} Clara Rother, Ambassade de la République fédérale d'Allemagne au Royaume des Pays-Bas,

comme Assistenten.

Der PRÄSIDENT: Bitte nehmen Sie Platz. Die Sitzung ist eröffnet.

Der Gerichtshof tritt heute Vormittag zur einzigen mündlichen Verhandlung der Bundesrepublik Deutschland über den Antrag der Republik Nicaragua auf Erlass einstweiliger Maßnahmen in der Rechtssache wegen *angeblicher Verletzung bestimmter internationaler Verpflichtungen in Bezug auf das besetzte palästinensische Gebiet (Nicaragua/Deutschland)* zusammen.

Ich erteile nun der Vertreterin Deutschlands, Frau Tania von UsLAR-GLEICHEN, das Wort. Sie haben das Wort, Frau Abgeordnete.

Frau VON USLAR-GLEICHEN:

ERÖFFNUNGSREDE

1. Verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, es ist mir eine Ehre, heute zu Ihnen zu sprechen und die mündliche Verhandlung für die Bundesrepublik Deutschland zu eröffnen.

2. Monsieur le Président, Madame la Vice-Présidente, permettez-moi au début de vous féliciter chaleureusement pour votre élection.

3. Deutschland kommt zu diesem Verfahren als Freund des Gerichtshofs und überzeugter Befürworter der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten. Die Verfahren vor diesem Gerichtshof sind zu Recht für ihre tiefgreifende und ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Recht und den Fakten bekannt.

4. Die Achtung und die Förderung des Völkerrechts sind Eckpfeiler der deutschen Verfassung und der deutschen Außenpolitik. Deutschland hat sich stets für die Förderung und Stärkung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze eingesetzt. Dies ist auch die Richtschnur für unsere Reaktion auf den Konflikt, um den es hier geht. Deutschland tut sein Möglichstes, um seiner Verantwortung sowohl gegenüber dem israelischen als auch dem palästinensischen Volk gerecht zu werden.

5. Nicaragua hat mit seiner Klage gegen Deutschland vor diesem Gericht eine einseitige Sicht des Konflikts eingenommen. Es verkennt sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage in dieser Situation. Deutschland weist die Anschuldigungen Nicaraguas entschieden zurück.

6. Einen Punkt muss ich gleich zu Beginn betonen: Deutschland hat aus seiner Vergangenheit gelernt — eine Vergangenheit

Dazu gehört auch die Verantwortung für eines der schrecklichsten Verbrechen in der Geschichte der Menschheit, die Shoa. Dies erklärt einen der Grundsätze, auf denen unsere Außenpolitik in

Bezug auf alle Fragen des Nahen Ostens ruht.

7. Unsere Geschichte ist der Grund, warum die Sicherheit Israels im Mittelpunkt der deutschen Außenpolitik steht. In ihrer Rede vor der Knesset am 18. März 2008 sprach die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel von der "besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die Sicherheit Israels" als Teil der deutschen "Staatsraison". Bundeskanzler Olaf Scholz bekräftigte dies in seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag am 12. Oktober 2023: "Unsere eigene Geschichte, unsere Verantwortung, die sich aus dem Holocaust ergibt, macht es zu unserer ständigen Pflicht, für die Existenz und Sicherheit des Staates Israel einzutreten. Diese Verantwortung leitet uns."

8. Diese Verantwortung muss uns weiterhin leiten — denn das Existenzrecht Israels wird weiterhin geleugnet. In der Tat wird dies im Antrag Nicaraguas in dem Abschnitt über die Massaker der Hamas vom 7. Oktober geleugnet. Nach Angaben Nicaraguas richteten sich diese Angriffe gegen "Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten Sderot, Kfar Azza, Nir Oz und Be'eri". Deutschland weist diese Auffassung entschieden zurück. Bei den Terroranschlägen der Hamas gab es 1.200 Tote und Tausende von Verletzten, zahllose Frauen, Jugendliche und Kinder wurden Opfer grausamster sexueller Gewalt und 240 Geiseln wurden genommen, von denen viele bis heute festgehalten werden. Diese Angriffe richteten sich gegen Gemeinden innerhalb der Grenzen Israels — nicht in Gaza, sondern im Staat Israel. Steht Nicaragua wirklich zu seiner Behauptung, es handele sich um "besetzte palästinensische Gebiete", und spricht damit Israel das Existenzrecht ab? Deutschland wird dies nicht dulden. Die internationale Gemeinschaft hat den Staat Israel als einen sicheren Hafen für das jüdische Volk gegründet. Sein Existenzrecht ist international anerkannt.

9. Auf der Grundlage des Völkerrechts hat Deutschland seit dem 7. Oktober das Recht Israels bekräftigt, sich gegen diese anhaltenden Angriffe zu schützen. Wir stehen vor dem Dilemma, dass Hamas-Terroristen die Zivilbevölkerung als menschliche Schutzschilde benutzen und zivile Infrastruktur missbrauchen, um ihre terroristischen Aktivitäten zu verbergen. Außenministerin Annalena Baerbock hat dieses Dilemma im UN-Sicherheitsrat am 24. Oktober 2023 voll erkannt, als sie darauf hinwies, dass "die Hamas mit menschlichem Leid spielt" und "dass der Kampf gegen die Hamas und nicht gegen die Zivilbevölkerung geht". Deshalb hat sie darauf bestanden, dass Israel bei seiner Verteidigung alles tun muss, um das Leben von Zivilisten zu schützen und die Grenzen der Selbstverteidigung und des humanitären Völkerrechts jederzeit zu respektieren.

10. Der andere Punkt, den ich gleich zu Beginn betonen möchte, ist: Deutschland war schon immer ein starker

Befürworter der Rechte des palästinensischen Volkes. Dies ist — neben der Sicherheit Israels — der zweite Grundsatz, der die deutsche Reaktion auf den Nahostkonflikt im Allgemeinen — und auf seine

insbesondere die aktuelle Eskalation. Deutschland setzt sich weiterhin für eine Zwei-Staaten-Lösung als einzigen Weg zu einem dauerhaften Frieden im Nahen Osten ein. Deutschland unterstützt die in den besetzten palästinensischen Gebieten lebenden Palästinenser seit Jahrzehnten maßgeblich. Bis heute hat Deutschland die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der besetzten palästinensischen Gebiete sowie den Aufbau von Verwaltungskapazitäten bilateral mit insgesamt 1,5 Milliarden Euro unterstützt.

11. Deutschland erkennt das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser an, das in den 1967 besetzten Gebieten ausgeübt werden soll. Es hat Versuche, die Zweistaatenlösung zu untergraben, etwa durch den Ausbau illegaler Siedlungen, entschieden verurteilt. Es besteht kein Zweifel, wo Deutschland steht. Wie Außenministerin Baerbock in ihrer Rede vor dem Deutschen Bundestag am 21. März 2024 betonte, ist unsere Position durch das Völkerrecht definiert.

12. Nur eine Woche nach dem Massaker der Hamas, am 13. Oktober 2023, erklärte Außenministerin Baerbock, dass "Zivilisten sichere Räume brauchen, in denen sie Schutz finden und mit lebenswichtigen Gütern versorgt werden können". Am 29. Februar 2024 bezeichnete sie das Leid der Palästinenser als "unbeschreiblich" und das Leben in Gaza als "Hölle".

13. Sie werden diese Zitate auch aus der Präsentation Nicaraguas wiedererkennen. Sie werden andere wiedererkennen. Das ist nicht verwunderlich. Sie sind kein Beweis dafür, wie von Nicaragua behauptet, dass Deutschland seiner Verantwortung nicht gerecht wird. Im Gegenteil: Die Forderung nach Einhaltung des Völkerrechts ist kein Beweis für dessen Verletzung. Für uns sind diese Zitate ein Beweis dafür, dass Deutschland seiner Verantwortung gerecht wird.

Verpflichtungen zur Wahrung des humanitären Völkerrechts — in einer Situation, in der Israel angesichts der anhaltenden Angriffe der Hamas-Terroristen, die auch lange nach dem 7. Oktober noch Raketen auf israelische Städte und Dörfer abfeuern und die immer noch mehr als 100 israelische Männer, Frauen und Kinder als Geiseln im Gazastreifen festhalten. Es ist unsere Pflicht, Israel daran zu erinnern, dass auch bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstverteidigung das humanitäre Völkerrecht gilt.

14. Die Sorge um die dramatische humanitäre Lage in Gaza, die sich in den Beschlüssen des Gerichtshofs vom 26. Januar und 28. März widerspiegelt, leitet auch Deutschland: Unser Verhalten zielt darauf ab, die dramatische Lage in Gaza, die der Gerichtshof in seinen Beschlüssen beschreibt, zu lindern.

15. Wir stellen der palästinensischen Bevölkerung seit Monaten humanitäre Hilfe direkt zur

Verfügung und arbeiten mit internationalen Organisationen auf dieses Ziel hin. Deutschland ist der größte Einzelgeber von humanitärer Hilfe mit 203,55 Mio. EUR im Jahr 2023 und 50,95 Mio. EUR im Jahr

2024, nicht nur über das UNRWA, sondern auch über Organisationen wie OCHA, das Welternährungsprogramm, das IKRK und das Deutsche Rote Kreuz. Deutschland hat seine Unterstützung seit Oktober 2023 verdreifacht, um die katastrophalen Bedingungen, denen die Palästinenser in Gaza ausgesetzt sind, zu lindern. Die legitime palästinensische Führung in Ramallah hat die deutschen Beiträge bei mehr als einer Gelegenheit gewürdigt.

16. Bei seinem jüngsten Besuch in Israel am 17. März 2024 brachte Bundeskanzler Scholz seine große Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza zum Ausdruck. Bei sechs offiziellen Besuchen in Israel und in den besetzten

Palästinensischen Gebieten ab Oktober 2023, Minister Baerbock — in konstruktiver und enger Sie hat sich in ihren Gesprächen mit israelischen und palästinensischen Führern unermüdlich um eine Einigung auf konkrete Maßnahmen bemüht, die dazu beitragen werden, das Leid der Menschen auf beiden Seiten des Konflikts zu lindern. Sie hat die Grenzübergänge in Rafah und Kerem Shalom selbst besucht, um zu prüfen, wie der Zugang für humanitäre Hilfe verbessert werden kann. Die meisten anderen Länder haben sich nicht so intensiv engagiert. Seit Oktober 2023 hat Deutschland seine humanitäre Hilfe unter schwierigsten Bedingungen ausgeweitet.

17. Die deutsche Politik steht im Einklang mit den Forderungen der am 25. März verabschiedeten Resolution 2728 des UN-Sicherheitsrates.

18. Wie der UN-Sicherheitsrat fordert auch Deutschland "die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln", von denen viele die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Es hat dies seit dem 7. Oktober 2023 getan.

19. Wie der UN-Sicherheitsrat ist auch Deutschland der Ansicht, dass die humanitäre Hilfe ausgeweitet werden muss, und hat nichts unversucht gelassen, um die Grundbedürfnisse der Palästinenser in Gaza zu befriedigen.

20. Bundeskanzler Scholz und Außenminister Baerbock drängen Israel seit Monaten in zahlreichen bilateralen Gesprächen, humanitäre Hilfe in größerem Umfang nach Gaza zuzulassen und einem humanitären Waffenstillstand zuzustimmen, der nur dann nachhaltig sein kann, wenn die Hamas ihre terroristischen Aktionen einstellt und die Geiseln freilässt.

21. Anders als Nicaragua ist Deutschland nicht blind dafür, dass die Hamas auch Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht hat, auch gegenüber der Zivilbevölkerung in Gaza. Die Hamas kommt nicht nur ihren Verpflichtungen nicht nach, sondern lehnt auch jede Verantwortung auf zynischste Weise ab.

22. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, der größte Teil der Klage und des Antrags Nicaraguas bezieht sich auf das Verhalten Israels und auf angebliche Verletzungen des Völkerrechts durch Israel. Aber dies ist kein Fall, der gegen Israel gerichtet ist. Nicaragua hat ein Verfahren gegen Deutschland eingeleitet. Deutschland weist die Vorwürfe Nicaraguas entschieden zurück: Sie entbehren jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Sie beruhen auf einer Bewertung des Verhaltens Israels, das an diesem Verfahren nicht beteiligt ist.

23. Daher wird ein wesentlicher Teil der heutigen Präsentation Deutschlands der "Richtigstellung" gewidmet sein. Wir hoffen, dass dieses Verfahren zu einem besseren Verständnis der Tatsache beitragen wird, dass Deutschlands Handeln in diesem Konflikt fest im Völkerrecht verankert ist.

24. In den Fällen, in denen Deutschland Israel unterstützt hat, u.a. in Form von Exporten von Waffen und anderen militärischen Ausrüstungen, wurden Menge und Zweck dieser Lieferungen von Nicaragua grob verzerrt, wie Professor Tams zeigen wird. Deutschland liefert Waffen nur auf der Grundlage einer eingehenden Prüfung, die die Anforderungen des Völkerrechts nicht nur respektiert, sondern weit übertrifft. Waffenexporte, die den Sicherheitsbedrohungen für Israel Rechnung tragen, insbesondere unmittelbar nach dem 7. Oktober. Gleichzeitig unterliegt die Lieferung von Waffen und anderen Rüstungsgütern durch Deutschland an Israel einer ständigen Bewertung der Lage vor Ort.

25. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, wie viele andere Staaten ist auch Deutschland durch den seit dem 7. Oktober andauernden Konflikt auf die Probe gestellt worden. Die gesamte internationale Gemeinschaft ist mit der Frage konfrontiert

das politische, moralische und rechtliche Dilemma, das die Situation in Gaza darstellt. Die von mir genannten Grundsätze —

Schutz der israelischen Sicherheit und Unterstützung der Rechte der Palästinenser — haben Deutschland schwierige Entscheidungen abverlangt. Alle Verantwortlichen der deutschen Außenpolitik haben unermüdlich daran gearbeitet, die richtige Balance zu finden. Wir setzen uns dafür ein, dass die Achtung des Völkerrechts auch unter so schwierigen Bedingungen in die tägliche Praxis umgesetzt wird.

26. Nicaragua scheint dies nicht richtig zu begreifen. Es entwirft das Bild eines Deutschlands, das die angeblichen Begehungen schwerster Verstöße gegen das Völkerrecht vorsätzlich ermöglicht oder sogar unterstützt. Nicaragua hat sich nicht ein einziges Mal um

Informationen — oder gar um einen Meinungs­austausch — mit der deutschen Regierung bemüht. Vielmehr hat es sich beeilt, diesen Fall auf der Grundlage der fadenscheinigsten Beweise vor den Gerichtshof zu bringen.

27. Wie der Verteidiger Deutschlands darlegen wird, erfüllt der Antrag Nicaraguas auf einstweilige Maßnahmen eindeutig nicht die Anforderungen des Artikels 41 des Statuts in der Auslegung durch die Rechtsprechung dieses Gerichtshofs.

28. Wie Herr Sam Wordworth, KC, darlegen wird, fällt der Fall Nicaragua nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, nicht einmal prima facie. Deutschland wurde vor den Gerichtshof gebracht, ohne dass ein Streitfall vorlag, während der Gerichtshof auf der Grundlage seiner ständigen Rechtsprechung seine Zuständigkeit nicht ausüben kann, wenn Israel, eine wirklich unverzichtbare Partei, nicht anwesend ist.

29. Professor Anne Peters wird im Anschluss daran aufzeigen, dass das Ersuchen Nicaraguas in keinem Zusammenhang mit irgendwelchen plausiblen Rechten steht, um die es in diesem Fall geht. Deutschland ist weit davon entfernt, angebliche Verstöße gegen die grundlegendsten Regeln des Völkerrechts zu ermöglichen, sondern hat stets die strikte Einhaltung des Völkerrechts gefordert. Und Deutschland hat immer auf dieser Grundlage gehandelt.

30. Wie Professor Paolo Palchetti zeigen wird, ist die Lage in Gaza zwar dramatisch, aber es besteht keine unmittelbare Gefahr einer irreparablen Beeinträchtigung der Rechte, die Nicaragua gegenüber Deutschland geltend macht.

31. Vor allem aber beruht der Antrag Nicaraguas auf faktischen Voraussetzungen, die nicht der Realität entsprechen. Aus diesem Grund wird Deutschland zu Beginn der Ausführungen seines Anwalts Professor Christian Tams den Sachverhalt richtig stellen.

32. Damit ist meine Eröffnungsrede beendet. Ich bitte Sie, Herr Präsident, das Wort an Professor Tams zu übergeben.

Der PRÄSIDENT: Ich danke der Vertreterin Deutschlands für ihre Erklärung. Ich bitte nun Herrn Christian Tams, das Wort zu ergreifen. Sie haben das Wort, Sir.

Herr TAMS:

TATSÄCHLICHER HINTERGRUND

I. Einführung

1. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, es ist mir eine Ehre, zu Ihnen zu sprechen, und ein Privileg, dies im Namen Deutschlands zu tun. In meinem Vortrag werde ich auf die Darstellung Nicaraguas antworten, Deutschland sei

vorsätzliche Missachtung der Rechte des palästinensischen Volkes und Unterstützung oder Ermöglichung von Verstößen gegen das Völkerrecht.

2. Die Tatsachenbehauptungen Nicaraguas halten einer Überprüfung nicht stand. Sie beruhen auf Spekulationen und zum Teil auf falschen Darstellungen. Um die Tatsachen richtig zu stellen, hat Deutschland Ihnen eine Reihe von Kerndokumenten in der Richtermappe zur Verfügung gestellt. Ich werde Sie in relativ kurzer Folge auf diese Dokumente verweisen, aber ich werde die wichtigsten Punkte auf den Folien wiedergeben.

II. Kontinuierliche und umfangreiche humanitäre Hilfe

3. Ich tue dies zunächst, um den Vorwurf Nicaraguas zu entkräften, Deutschland habe sich von den Palästinensern abgewendet. In diesem Punkt hat Nicaragua gestern sein Vorbringen erheblich geändert. Es scheint nun nicht mehr zu behaupten, wie es in seinem Antrag getan hatte, dass Deutschland "seine bilaterale Finanzhilfe für die Palästinenser zu Beginn des Konflikts ohne weitere Prüfung eingestellt hat"¹. Stattdessen räumte der Anwalt gestern ein, dass "Deutschland sich für die Erleichterung oder Verbesserung der humanitären Hilfe in Gaza und für die leidende Bevölkerung engagiert"² und wir begrüßen diese Korrektur. Deutschland weist jedoch entschieden die Darstellung Nicaraguas zurück, dieses Engagement sei eine "erbärmliche Ausrede"³ ist, wie Nicaragua behauptet.

4. Wie unzutreffend diese Behauptung ist, zeigen die in den Anlagen 2-5 der Richterakte enthaltenen Dokumente. Anlage 2 enthält eine Liste von Erklärungen hochrangiger deutscher Vertreter, die das Engagement Deutschlands für die Palästinenser im Gazastreifen seit Beginn des Konflikts widerspiegeln. Ich möchte Ihnen die erste Erklärung in dieser Liste vorstellen, die Außenminister Baerbock am 19. Oktober letzten Jahres abgegeben hat. Sie sehen sie auf der Folie, wobei die beiden Kernaussagen hervorgehoben sind. Erstens: die Ernennung einer hochrangigen deutschen Diplomatin, Frau Deike Potzel, zur Sonderbeauftragten für humanitäre Fragen im Nahen Osten. Sie haben gestern nichts über Frau Potzel und ihre Arbeit in Nicaragua gehört - nichts über fünf Monate unermüdlicher humanitärer Diplomatie, nichts über ihr Engagement in der Öffentlichkeit und hinter den Kulissen, um den Fluss der humanitären Hilfe unter extrem schwierigen Bedingungen zu erhöhen.

¹ Nicaraguas Antrag und Ersuchen um einstweilige Maßnahmen, Randnr. 57.

² CR 2024/15, S. 32, Rn. 21 (Müller).

³ *Ebd.*

5. Ebenfalls auf der Folie: eine am 19. Oktober letzten Jahres gemachte Zusage, dass Deutschland "bereit ist, umfassende [humanitäre] Hilfe zu leisten": eine Zusage, der Deutschland noch am selben Tag nachkam, indem es zusätzliche 50 Millionen Euro an humanitärer Hilfe für die Menschen in Gaza bereitstellte.

6. Anhang 3 enthält eine ausführlichere Darstellung des konkreten deutschen Beitrags, und die zentralen Informationen sind ebenfalls auf der Folie zu finden. Er enthält Zahlen des UN-Büros für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), er listet die Unterstützung für die besetzten Gebiete nach Ländern auf. In der Tabelle für 2023 ist Deutschland als größter internationaler Geber aufgeführt. Und wenn Sie sich das Diagramm für Januar bis 31. März 2024 ansehen, das sich in Anhang 4 und jetzt auch auf der Folie befindet, werden Sie sehen, dass Deutschland weiterhin der größte Geber ist.

7. Herr Präsident, die deutsche Unterstützung für Palästina beläuft sich seit Anfang 2023 auf 254,5 Millionen Euro allein für humanitäre Hilfe. Seit dem 7. Oktober 2023 hat Deutschland seine Unterstützung nicht eingestellt, sondern seine humanitäre Hilfe für die Palästinenser in den besetzten Gebieten mehr als verdreifacht. Anhang 5 zeigt die tatsächlichen Auswirkungen des deutschen Engagements. Ich möchte Sie bitten, dies zu berücksichtigen, wenn Sie über Nicaraguas Charakterisierung nachdenken, dass dies nur eine "erbärmliche Ausrede" sei.

8. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, neben der Ablehnung der deutschen Unterstützung hat der Anwalt Nicaraguas gestern Deutschland beschuldigt, das UNRWA "nicht finanziert" zu haben⁴eine Entscheidung, die Nicaragua als Abbruch der Hilfe im kritischsten Moment darstellt. Diese Behauptung Nicaraguas ist völlig unbegründet. Die wichtigsten Informationen darüber, was wirklich geschehen ist, finden Sie in den Anhängen 6-9 Ihrer Mappe. Ich werde mich auf drei Punkte beschränken.

9. Erstens hat Deutschland dem UNRWA nicht die Mittel entzogen. Am 27. Januar beschloss es, vorläufig keine weiteren Mittel für UNRWA-Maßnahmen in Gaza zu bewilligen. Diese Entscheidung wurde als Reaktion auf schwerwiegende Anschuldigungen getroffen, wonach UNRWA-Mitarbeiter in die Terroranschläge vom 7. Oktober verwickelt waren: Anschuldigungen, die den UN-Generalsekretär "entsetzt" gemacht haben und die weiterhin untersucht werden. Deutschland hat inzwischen seine Finanzierung der UNRWA-Maßnahmen im Westjordanland, in Jordanien und anderswo wieder aufgenommen und weitere 45 Mio. € zugesagt. Und bereits am 1. März, dem Tag, an dem Nicaragua das Verfahren einleitete, stimmte Deutschland in Absprache mit

anderen EU-Mitgliedstaaten der Freigabe von 50 Mio. EUR zu.

⁴ Nicaraguas Antrag und Ersuchen um vorläufige Maßnahmen, Abs. 16.

Nothilfepaket aus Mitteln der Europäischen Union. 12,5 Millionen Euro dieser Mittel werden von Deutschland bereitgestellt.

10. Aber Nicaragua ignoriert nicht nur — und das ist mein zweiter Punkt — diesen Zusammenhang. Es ignoriert die Tatsache, dass die vorläufige Entscheidung Deutschlands vom 27. Januar keine direkten Auswirkungen auf die Arbeit des UNRWA hatte. Am 27. Januar sollte Deutschland keine Mittel für das UNRWA für Maßnahmen im Gazastreifen freigeben, die aufgrund der Entscheidung zurückgehalten oder abgezogen worden wären. Dies wurde in der Erklärung zur Ankündigung der Entscheidung, die Sie auf der Folie sehen, sehr deutlich gemacht. Darin heißt es: "Es stehen keine neuen Finanzierungsbeschlüsse an. Die humanitäre Hilfe wird fortgesetzt". Anders ausgedrückt: Es wurde kein einziger Euro an Unterstützung gestoppt oder zurückgezogen. Ganz im Gegenteil, Deutschland hält seine Zusagen ein: Die vor dem 27. Januar bereitgestellten Mittel werden weiterhin für die Arbeit des UNRWA in Gaza verwendet.

11. Drittens hat Deutschland, abgesehen vom UNRWA, seine Unterstützung für den Gazastreifen aufgestockt. Die in Anlage 10 der Richtermappe enthaltenen Informationen verdeutlichen dies überdeutlich. Anlage 10 listet die relevanten Maßnahmen und Entscheidungen auf, die Deutschland seit dem 27. Januar getroffen hat. Sie ist keineswegs erschöpfend, aber sie zeigt, was wirklich geschehen ist. Ich werde sehr selektiv vorgehen müssen, aber ich möchte Sie dringend bitten, sich Anhang 10 anzusehen, wenn Sie die Forderungen Nicaraguas prüfen. Sie werden feststellen, dass die deutsche Regierung unmittelbar nach dem 27. Januar 2024 anderen humanitären Gebern wie UNICEF, dem IKRK und dem Welternährungsprogramm Unterstützung zur Verfügung gestellt hat: eine zusätzliche Unterstützung, die sich jetzt auf fast 40 Millionen Euro beläuft, zusätzlich zu den Mitteln, die dem UNRWA zur Verfügung gestellt wurden, und zu den Beiträgen über die EU und den regulären UN-Haushalt.

12. In Anhang 10 werden auch zahlreiche Beispiele für direkte, operative Unterstützung zur Linderung der Lage in Gaza aufgeführt. Sachleistungen wie die Lieferung von Hunderten von Tonnen medizinischer und sanitärer Ausrüstung an den Palästinensischen Roten Halbmond im Februar. Kontinuierliche Arbeit hinter den Kulissen, um sicherzustellen, dass die von den Hilfsorganisationen bereitgestellte Hilfe den Gazastreifen unter schwierigsten Bedingungen auch tatsächlich erreicht. Und - als Sofortmaßnahme - Luftabwürfe: eine Initiative der jordanischen Regierung, an der die deutsche Luftwaffe mitwirkt: Bei 16 Abwürfen sind bisher 83 Tonnen Lebensmittel direkt in Gaza gelandet, ein weiterer ist für heute geplant. Es ist schlichtweg falsch zu

behaupten, dass Deutschland Palästina in irgendeiner Weise den Rücken gekehrt hat. Deutschland arbeitet mit zahllosen Partnern auf verschiedenen Wegen zusammen und lässt nichts unversucht, um die Not zu lindern.

III. Genehmigungen für Militärausfuhren

13. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, ich komme nun zum zweiten Teil meiner Ausführungen. Nicaragua wirft Deutschland vor, Israel mit militärischer Hilfe zu versorgen und damit Verstöße gegen das Völkerrecht zu begünstigen. Es wird relativ wenig darüber gesagt, wie diese Ausrüstung angeblich verwendet wird (und ich werde auf diese Frage zurückkommen). Stattdessen erwähnt der Anwalt Nicaraguas immer wieder das Gesamtvolumen der genehmigten Exporte im Jahr 2023 - 326 Millionen Euro - und verweist auf angeblich gelieferte Güter wie "Artilleriegeschosse" und "Munition"⁵.

14. Aber das Bild, das Nicaragua zeichnet, ist bestenfalls ungenau, schlimmstenfalls ist es eine bewusste Falschdarstellung der tatsächlichen Situation. Natürlich haben Deutschland und Israel enge Beziehungen, auch in der Verteidigungszusammenarbeit. Die Verantwortung Deutschlands für die Sicherheit Israels - die die deutsche Bevollmächtigte soeben in ihrer Eröffnungsrede hervorgehoben hat - ist in dieser Hinsicht ein wichtiger Faktor. Aber diese Zusammenarbeit basiert auf einem soliden Rechtsrahmen, der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen von Fall zu Fall prüft und die Einhaltung des nationalen Rechts und der internationalen Verpflichtungen Deutschlands gewährleistet. Und wenn wir uns anschauen, was seit Oktober 2023 auf der Grundlage dieses Rahmens tatsächlich für den Export nach Israel genehmigt wurde, dann sehen wir keine Artilleriegeschosse, keine Munition. Bei fast allen Exporten handelt es sich um so genannte "sonstige Rüstungsgüter", die in der Regel untergeordneter oder defensiver Natur sind.

Ein robuster Rahmen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern

15. Herr Präsident, gestatten Sie mir zunächst eine Bemerkung zu dem deutschen Rahmen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern, zu dem Sie von Nicaragua nichts gehört haben. Dies ist ein solider Rahmen. Alle deutschen Ausfuhren von Militärtechnologie und -gütern nach Israel unterliegen strengen Genehmigungsvorschriften. Das deutsche Recht unterscheidet dabei zwischen zwei Kategorien: "*Kriegswaffen*" und "*sonstige Rüstungsgüter*". Zu den "*Kriegswaffen*" gehören zum Beispiel Kampfflugzeuge oder Panzer — aber auch automatische Waffen und bestimmte dazugehörige Munition und wesentliche Bestandteile. Diese Kriegswaffen bedürfen vor der Ausfuhr zweier Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Die andere Kategorie - "*sonstige Rüstungsgüter*" - ist weit gefasst; sie geht weit über "*Waffen*" im üblichen Sinne hinaus. Sie umfasst z.B. Verteidigungsausrüstung gegen

chemische

⁵ Siehe CR 2024/15, S. 53, para. 16 (Argüello Gómez); CR 2024/15, S. 27, para. 11 (Müller).

Gefährdungen, Schutzausrüstungen wie Helme oder Körperschutzplatten, Kommunikationsmittel, Tarnanstriche und -komponenten, Teile und sonstige Ausrüstungen mit untergeordnetem Charakter. Außerhalb der standardisierten Kategorien für Routinelieferungen benötigen nicht nur Kriegswaffen, sondern auch alle "sonstigen Rüstungsgüter" nach deutschem Recht eine Einzelgenehmigung für die Ausfuhr. Und eine solche Einzelgenehmigung kann nur nach einer Einzelfallprüfung des Antrags anhand verbindlicher Kriterien erteilt werden.

16. Wir haben in den Anlagen 11-18 der Richtermappe einschlägige Auszüge aus den geltenden deutschen Gesetzen, aber auch aus dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU von 2008 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern sowie aus dem Vertrag über den Waffenhandel beigefügt. Professor Peters wird Sie zu diesen Anlagen führen.

17. Erlauben Sie mir an dieser Stelle eine Vorbemerkung: Die Bundesregierung prüft bei jeder Lizenzerteilung sorgfältig, ob ein eindeutiges Risiko besteht, dass das betreffende Gut zur Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schweren Verstößen gegen die Genfer Konventionen von 1949 verwendet wird. Diese Anforderung ergibt sich aus verbindlichen Regeln des deutschen und europäischen Rechts, die über die internationalen Anforderungen hinausgehen. Wie Professor Peters und Palchetti darlegen werden, ist diese Prüfung sehr detailliert und umfasst ein behördenübergreifendes Verfahren, bei dem mindestens zwei Ministerien, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundeswirtschaftsministerium, beteiligt sind.

Auswärtiges Amt und - je nach Inhalt des Lizenzantrags — möglicherweise auch das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium des Innern und für Kommunales sowie das Bundesministerium der Justiz. Für diese "Kriegswaffen" sind Genehmigungen auf Ministerialebene zu erteilen und mit einer entsprechenden Zusatzgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu versehen.

Tatsächliche Genehmigungen seit dem 7. Oktober 2023

18. Herr Präsident, welche Rüstungsgüter hat Deutschland genehmigt? Rüstungsexporte sind natürlich eine hochsensible Angelegenheit. Dennoch hat sich Deutschland aufrichtig bemüht, Ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es Ihnen ermöglichen, die Behauptungen Nicaraguas

zu überprüfen. Wir haben die wichtigsten Zahlen, die uns von den am Genehmigungsverfahren beteiligten Regierungsstellen zur Verfügung gestellt wurden, in Anlage 19 der Urteilsbegründung aufgenommen.

Ordner. Lassen Sie mich drei Punkte hervorheben, bevor ich auf bestimmte Anschuldigungen eingehe, die Nicaragua gestern erhoben hat.

19. Meine erste Bemerkung betrifft die zentralen Kategorien von Rüstungsgütern, die das deutsche Recht unterscheidet und die ich bereits erwähnt habe: "Kriegswaffen" (einschließlich Munition und wesentlicher Bestandteile) einerseits und "sonstige Rüstungsgüter" andererseits. Das ist eine wichtige Unterscheidung, weil die Risiken bei der Ausfuhr von Kriegswaffen naturgemäß viel höher sind, was ein zentrales Kriterium bei der Entscheidung über Genehmigungen ist. Nicaragua hat sich zu dieser Unterscheidung sehr kurz gefasst. Auf der Folie sehen Sie, was Nicaragua ausgelassen hat. Bei 98 Prozent der seit dem 7. Oktober 2023 erteilten Genehmigungen handelte es sich *nicht* um "Kriegswaffen", sondern um "sonstige Rüstungsgüter". Nur in vier Fällen hat Deutschland schließlich seit Oktober 2023 den Export von Kriegswaffen genehmigt. Dies ist der erste relevante Kontext, um die *tatsächliche* Genehmigungspraxis zu verstehen.

20. Mein zweiter Punkt, der sich ebenfalls aus Dokument 19 ergibt und zu dem Nicaragua wiederum nichts gesagt hat, betrifft Folgendes: Wenn wir uns die Statistiken ansehen, die Nicaragua Ihnen vorgelegt hat, dann sehen wir, dass über 25 Prozent des Exportvolumens nie für die endgültige Verwendung in Israel bestimmt waren. Genehmigungen im Wert von rund 85 Millionen Euro betreffen Rüstungsgüter, die in Israel bearbeitet und dann nach Deutschland reimportiert werden sollen, reimportiert für die Nutzung durch die Bundeswehr. Dennoch tauchen diese Güter in den Statistiken auf, auf die sich Nicaragua beruft, um seine Anschuldigungen vorzubringen.

21. Mein dritter Punkt: der zeitliche Kontext - ein weiterer entscheidender Faktor -, da die Risiken nicht nur in Bezug auf bestimmte militärische Güter, sondern auch zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Berücksichtigung der damaligen Umstände bewertet werden. Nicaragua hat gestern versucht, Ihnen weiszumachen, dass es keine Entwicklung gegeben hat: Professor Pellet behauptete, Deutschland "autorisiere weiterhin die Lieferung von Waffen in großem Umfang"⁶.

22. Als Antwort darauf möchte ich Sie bitten, sich die folgende Folie anzusehen. Sie zeigt, wie sich der Gesamtwert der Ausfuhren von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern nach Israel seit Oktober 2023 auf die vergangenen Monate verteilt. Die genauen Zahlen finden Sie wiederum in Anlage 19 der Richtermappe, aber die Grundaussage geht aus der Folie klar hervor.

⁶CR 2024/15, S. 46, Rn. 25 (Pellet).

23. Nahezu 80 Prozent des Exportvolumens wurden vor Ende Oktober 2023 genehmigt, und zwar in dem, was der Rechnungshof als "unmittelbaren Kontext" bezeichnet hat⁷ der entsetzlichen Massaker der Hamas. Zu diesem Zeitpunkt und in dieser dramatischen Situation beschloss Deutschland, anhängigen Genehmigungsanträgen Vorrang einzuräumen.

24. Nach Oktober ist das Gesamtvolumen der Ausfuhren stark zurückgegangen, und Sie sehen die Zahlen auf der Folie: auf 24 Millionen Euro, 19 Millionen Euro, 8,5 Millionen Euro und so weiter. Erlauben Sie mir, zwei wichtige Aspekte zu erwähnen.

25. Erstens: Im Februar und März 2024 lag das Gesamtvolumen der von Deutschland genehmigten Ausfuhren von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bei rund einer halben bzw. rund einer Million Euro. Diese Genehmigungen wurden für Linsen für Tageslichtbeobachtungsferngläser, Klebevorrichtungen für die Wasserstoffspeicherung auf U-Booten und Infrarotschutzsysteme zur Abwehr von Lenkflugkörpern erteilt.

26. Die jüngste Genehmigung - und das ist mein zweiter besonderer Punkt - wurde am 8. März 2024 erteilt. Sie betraf einen Schleifring für den Einbau in ein Radarsystem; dies ist kein Gegenstand, der plausibel für die Begehung von Kriegsverbrechen verwendet werden könnte. Eine begrenzte Anzahl von Ausfuhranträgen wird derzeit noch geprüft. Sie werden von den deutschen Behörden im Lichte der sich entwickelnden Situation und der möglichen Auswirkungen, die das jeweilige Gut haben könnte, geprüft.

27. Herr Präsident, damit komme ich zum Ende meines Überblicks darüber, welche Ausfuhren seit Oktober tatsächlich genehmigt wurden. Erlauben Sie mir, zum Schluss auf drei konkrete Vorwürfe einzugehen, die Nicaragua gestern erhoben hat. Sie betreffen insbesondere Rüstungsgüter, die Deutschland nach Angaben Nicaraguas nach Israel geliefert hat. Zunächst möchte ich jedoch auf die Punkte eingehen, die der Rechtsbeistand gestern angesprochen hat, der darauf hinwies, dass Deutschland, abgesehen von der Ausfuhr von Rüstungsgütern, Rüstungsgüter direkt an Israel geliefert hat, und zwar von Regierung zu Regierung, und der in diesem Zusammenhang insbesondere eine Anfrage nach Panzermunition erwähnte.

28. Herr Präsident, wir haben dies gestern mit dem deutschen Ministerium überprüft. Auf der Grundlage der Informationen, die ich erhalten habe, kann ich bestätigen, dass Israel im Jahr 2023 bei der deutschen Regierung um Panzermunition angefragt hat. Dieser Antrag wird derzeit geprüft. Es wurde noch keine Genehmigung erteilt. In der Tat - und

⁷Siehe Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika/Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024, Absatz. 13.

Dies bezieht sich auf Nicaraguas gestrige Andeutung, dass die einzigen Gegenstände, die direkt von der deutschen Bundeswehr an Israel geliefert werden, Sanitätsmaterial und Helme sind.

29. Der zweite spezifische Vorwurf, den Nicaragua gestern erhob, betrifft Kriegswaffen, die angeblich für den Export genehmigt wurden. Nicaragua wiederholte gestern Punkte aus dem Antrag, nämlich, dass Deutschland Israel "alle Arten von ... militärischer Hilfe geliefert hat, die zur Begehung schwerer Verbrechen nach dem Völkerrecht verwendet werden, wie Panzerabwehrwaffen, Munition für Maschinengewehre, ... [und] Treibladungen"⁸. Ich habe bereits erwähnt, dass seit Oktober 2023 vier Genehmigungen für Kriegswaffen erteilt worden sind. Aber Nicaragua stellt völlig falsch dar, worum es dabei ging.

30. Zwei dieser Genehmigungen betrafen tatsächlich Munition, wie Nicaragua feststellt. Fünfhunderttausend Stück Munition wurden im November genehmigt, weitere 1.000 Stück Anfang 2024, beide für die industrielle Zusammenarbeit. Was Nicaragua nicht sagt, ist, dass die Lizenz für Übungsmunition. Übungsmunition, die — wie deutsche Experten, die an der Lizenzierung beteiligt sind Prozess bestätigt— nicht für den Kampfeinsatz geeignet.

31. Die dritte Lizenz betrifft Treibladungen, die, wie Nicaragua anmerkt, ebenfalls im Rahmen eines Kooperationsprojekts zwischen der deutschen und der israelischen Industrie erteilt wurden. Aber auch hier lässt Nicaragua die entscheidende Information aus. Die Treibladungen waren für Testzwecke bestimmt. Der größte Teil der für den Export genehmigten Treibladungen soll in Israel vernichtet werden, der Rest soll nach Deutschland zurückgeliefert werden.

32. Um es noch einmal zu wiederholen: Drei der vier endgültigen Ausfuhr genehmigungen für Kriegswaffen betrafen Güter, die für den Einsatz in Kampfhandlungen nicht geeignet sind. Die vierte Genehmigung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Massakern der Hamas erteilt wurde, betraf die Ausfuhr von 3.000 tragbaren Panzerabwehrwaffen.

33. Um das Bild zu vervollständigen: Lassen Sie mich der Transparenz halber hinzufügen, dass für ein weiteres militärisches Gut eine Genehmigung erteilt wurde: Es handelt sich um ein U-Boot, das, wie ich bereits erwähnt habe, eine Genehmigung erhalten hat, aber als Kriegswaffe zwei Genehmigungen für die Ausfuhr benötigt.

34. Vier für den Export genehmigte Kriegswaffen, drei davon zu Test- und Ausbildungszwecken. Und ein U-Boot, das noch nicht für den Export genehmigt wurde. Das ist das Ergebnis der aktuellen Genehmigungspraxis seit

Oktober 2023. Die gestrigen Verweise Nicaraguas — auf Artilleriegranaten oder Munition, die in Gaza eingesetzt werden — haben einfach keinen Bezug zur Realität. Deutschland lehnt sie ab.

⁸ Nicaraguas Antrag und Ersuchen um einstweilige Maßnahmen, para. 38; CR 2024/15, S. 14, para. 11 (Müller).

35. Herr Präsident, mein letzter Punkt betrifft die Heron-Drohnen - unbemannte Fahrzeuge. Sie spielten sowohl in Nicaraguas Antrag als auch in seiner gestrigen Präsentation eine wichtige Rolle. Deutschland wird beschuldigt, "zwei Heron-Drohnen" an Israel übergeben zu haben, und der Anwalt Nicaraguas bestand gestern auf diesem Punkt und stellte fest, dass die "Zerstörung, die durch unbemannte Luftfahrzeuge wie diese Drohnen . . . ist weithin berichtet worden"⁹. Auch hier sind die Behauptungen Nicaraguas falsch. Die Wahrheit über die Heron-Drohnen kann in dem Dokument in Anhang 20 der Mappe nachgelesen werden, und die Essenz ist folgende.

36. Die beiden Heron-Drohnen sind israelische Drohnen. Sie sind Eigentum Israels, nicht Deutschlands. Sie haben Israel zu keinem Zeitpunkt verlassen. Deutsche Soldaten wurden an ihnen ausgebildet, während sie sich in Israel auf der Grundlage eines Leasingvertrags aufhielten, der israelisches Eigentum und israelische Kontrolle vorsah. Während deutsche Soldaten an diesen Drohnen ausgebildet wurden, waren die Heron-Drohnen unbewaffnet. Nach dem 7. Oktober verließen die deutschen Soldaten Israel, da ihre Sicherheit nicht gewährleistet werden konnte, und ihre Ausbildung auf israelischem Boden endete vorübergehend. Dies ist der Kontext. Nicaragua irrt sich erneut bei den grundlegenden Fakten.

37. Herr Präsident, ich fasse zusammen: 98 Prozent der nach dem 7. Oktober erteilten Genehmigungen betreffen keine Kriegswaffen, sondern sonstige Rüstungsgüter. Über 25 Prozent dieser Rüstungsgüter sind für die spätere Wiedereinfuhr und Nutzung durch die Bundeswehr bestimmt. Achtzig Prozent des genehmigten Exportvolumens wurden im Oktober 2023 genehmigt. Die Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen werden von verschiedenen Ministerien anhand von Bedingungen geprüft, die strenger sind als die des internationalen Rechts. Tatsächlich wurden seit Oktober 2023 nur vier Kriegswaffen für den Export genehmigt, von denen drei Test- oder Übungsgeräte betreffen. Was schließlich die humanitäre Hilfe anbelangt, so leistet Deutschland weiterhin tagtäglich unter äußerst schwierigen Bedingungen humanitäre Hilfe und arbeitet dabei konstruktiv mit internationalen Partnern zusammen. Sobald wir genau hinschauen, fallen die Anschuldigungen Nicaraguas in sich zusammen.

38. Damit, Herr Präsident, meine Damen und Herren Abgeordneten, sind meine Ausführungen zum Sachverhalt des vorliegenden Rechtsstreits abgeschlossen. Ich danke Ihnen für Ihre freundliche Aufmerksamkeit. Ich möchte Sie nun bitten, Herr Präsident, Herrn Sam Wordsworth ans Rednerpult zu bitten, um mit den Ausführungen Deutschlands fortzufahren.

Der PRÄSIDENT: Ich danke Herrn Tams für seine Erklärung. Ich bitte nun Herrn Samuel

Wordsworth, das Wort zu ergreifen. Sie haben das Wort, Sir.

⁹ CR 2024/15, S. 27, Abs. 9 (Müller).

Herr WORDSWORTH:

**DAS FEHLEN EINER PRIMA FACIE ZUSTÄNDIGKEIT/EINER PRIMA
FACIE GRUNDLAGE FÜR DIE AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT
DURCH DAS GERICHT**

A. Einführung

1. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, es ist mir eine Ehre, vor Ihnen zu erscheinen und von Deutschland gebeten worden zu sein, seinen Standpunkt darzulegen, dass keine einstweiligen Maßnahmen angeordnet werden können, da keine prima facie Zuständigkeit und/oder keine prima facie Grundlage für die Ausübung der Zuständigkeit besteht.

2. Deutschland weist auf zwei Punkte hin.

3. Erstens geht aus der Klageschrift eindeutig hervor und war gestern nicht weniger eindeutig, dass die angeblichen Verletzungen des Völkerrechts durch Israel die wesentliche Grundlage der Klageschrift und des Antrags Nicaraguas bilden. Die erste Rede des ehrenwerten Vertreters gestern war voll von Behauptungen, dass "[s]chwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere zwingende Normen des Völkerrechts, einschließlich Völkermord, in Palästina stattfinden", neben Verweisen auf "den von Israel begangenen Völkermord"¹⁰. Die Anklage wegen Völkermordes gegen Deutschland ist vollständig davon abhängig, d. h. von der vorherigen Feststellung eines Verstoßes durch Israel. Dasselbe gilt für die Klage Nicaraguas gegen das humanitäre Völkerrecht. Der Bevollmächtigte fasste diesen Anspruch wie folgt zusammen: "Die Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch Israel schaffen Verpflichtungen für Deutschland."¹¹ Ich werde gleich auf die Einzelheiten zurückkommen, aber der grundlegende Punkt ist, dass Nicaragua Feststellungen zum Verhalten Israels, einer abwesenden Partei, verlangt, die eine Voraussetzung für jede Feststellung der Verantwortung Deutschlands sind. Nicaragua muss jedoch nachweisen, dass der Gerichtshof zumindest prima facie in der Lage ist, seine Zuständigkeit auszuüben¹² und das kann es nicht, da ein unverzichtbarer Dritter, nämlich Israel, offensichtlich fehlt¹³.

4. Zweitens hat der Bevollmächtigte gestern erklärt, dass "Nicaragua keine Gelegenheit hatte, über den Standpunkt Deutschlands informiert zu werden".¹⁴ Der Grund dafür ist jedoch die Entscheidung Nicaraguas, eine Klage einzureichen.

¹⁰ CR 2024/15, S. 12, 15, Pars. 3, 13 (Argüello Gómez). Siehe auch S. 13, 17, 19-20, Abs. 8, 20-21, 27-30.

¹¹ CR 2024/15, S. 15, Abs. 13 (Argüello Gómez).

¹² Siehe z. B. *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia gegen Myanmar), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 23. Januar 2020, I.C.J. Reports 2020*, Pars. 39-42; *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024*, Pars. 33-34.

¹³ Siehe auch *The Statute of the International Court of Justice, A Commentary*, Zimmermann and Tams (eds.), pp. 1150-1151, unter Bezugnahme auf Kaikobad, *Australian YIL* (1996), S. 132 ff.

¹⁴ CR 2024/15, S. 20, Abs. 31 (Argüello Gómez).

ohne Deutschland die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern und Nicaragua über die grundlegenden faktischen Ungenauigkeiten zu informieren, die Professor Tams gerade dargelegt hat. Stattdessen wurde nur 17 Tage, nachdem Deutschland die Verbalnote Nicaraguas erhalten hatte, das laufende Verfahren ohne Vorwarnung eingeleitet, wobei man sich für das angebliche Bestehen einer Streitigkeit auf die wenigen Worte eines Regierungsvertreters in einer allgemeinen Pressekonferenz stützte, in der Deutschland seinen Standpunkt zurückhalten wollte, weil es damals nur eine kurze Presseerklärung Nicaraguas gesehen hatte, die das angebliche Verhalten von vier Staaten, darunter Deutschland, betraf. Nicaragua hat gestern versucht, diese Frage zu übergehen¹⁵Nicaragua kann jedoch nicht einmal prima facie das Vorliegen der für die Begründung der Zuständigkeit des Gerichtshofs erforderlichen Streitigkeit nachweisen.

B. Feststellungen zum Verhalten Israels sind eine Voraussetzung für die gegen Deutschland angestrebten Feststellungen

5. Was die Einzelheiten betrifft, so beginne ich mit der zentralen Notwendigkeit in diesem Fall, dass der Gerichtshof Feststellungen zum Verhalten Israels, einer abwesenden Partei, trifft. Nicaragua zeigte sich gestern diesbezüglich sehr empfindlich, wobei Professor Pellet versuchte, diesen zentralen Punkt zu neutralisieren, indem er zunächst sagte, dass sich der Gerichtshof in der Phase der vorläufigen Maßnahmen nur mit dem prima facie Vorhandensein der Zuständigkeit befasst, nicht aber mit der Fähigkeit, diese auszuüben, und dann andeutete, dass die Geld-Gold-Linie der Rechtsprechung keinen Sinn macht¹⁶. Beide Behauptungen sind nicht im Entferntesten ernst zu nehmen.

6. Erstens wird der Gerichtshof in der Phase der einstweiligen Maßnahmen natürlich sowohl das Vorliegen einer prima facie Zuständigkeit als auch die Frage prüfen, ob er prima facie in der Lage ist, seine Zuständigkeit auszuüben. Es wurde keine Behörde zitiert, die das Gegenteil behauptet, und in der Tat wäre ein anderer Ansatz völlig kontraintuitiv. Der seit langem bestehende Zweck einstweiliger Maßnahmen besteht darin, "durch solche Maßnahmen die Rechte zu wahren, die das Gericht später entweder dem Antragsteller oder dem Antragsgegner zuerkennen kann"¹⁷. Es macht überhaupt keinen Unterschied, ob der Grund für die fehlende Fähigkeit, über relevante Rechte zu entscheiden, in der fehlenden Zuständigkeit oder in der fehlenden Fähigkeit, die Zuständigkeit auszuüben, liegt. Darüber hinaus steht die Behauptung Nicaraguas in krassem Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs

¹⁵ CR 2024/15, S. 12-13, Abs. 7-8 (Argüello Gómez).

¹⁶ CR 2024/15, S. 37-39, Abs. 7-9 (Pellet).

¹⁷ *Anglo-Iranian Oil Co. (Vereinigtes Königreich gegen Iran), Vorläufiger Schutz, Beschluss vom 5. Juli 1951*,
I.C.J. Reports 1951,
p. 93.

gängige Rechtsprechung¹⁸. In der Rechtssache *Gambia gegen Myanmar* beispielsweise begnügte sich der Gerichtshof, wie Sie auf Ihren Bildschirmen sehen können, nicht damit, seine Zuständigkeit *prima facie* festzustellen, wie er es in Randnummer 7 des Beschlusses getan hat, sondern er ging dann dazu über, eine strittige Frage der Zulässigkeit zu prüfen, in diesem Fall die der Klagebefugnis.

7. Zweitens ist die Situation vom Typ "*Monetary Gold*" nicht völlig außergewöhnlich, wie gestern behauptet wurde¹⁹ und der Ansatz des Gerichtshofs in diesem Fall oder in *Osttimor*²⁰ spiegelt lediglich die Grundregel wider, wonach eine Zustimmung unbedingt erforderlich ist. Dies gilt auch für viele andere Bereiche, wie z. B. die Abgrenzung von Seegebieten, in denen der Gerichtshof erwartungsgemäß entschieden hat, dass er "nicht über eine Frage entscheiden wird, wenn dafür zunächst die Rechte eines Dritten, der nicht vor ihm steht, festgestellt werden müssen".²¹

8. Es ist natürlich falsch zu sagen, dass es angesichts von Artikel 59 des Statuts und der Möglichkeit der Intervention keinen Bedarf für einen solchen Ansatz gibt, und der vorliegende Antrag bietet in dieser Hinsicht ein treffendes Beispiel. Nehmen wir an, der Gerichtshof würde einen Beschluss in dem von Nicaragua beantragten Sinne fassen, und zwar auf der Grundlage der angeblich plausiblen Rechte aus der Völkermord- und der Genfer Konvention, die voraussetzen, dass Israel gegen diese Verträge verstößt oder dass zumindest die ernste Gefahr eines solchen Verstoßes besteht. Eine solche Feststellung würde weltweit als eine allgemein gültige und objektive Bewertung des tatsächlichen oder wahrscheinlichen unrechtmäßigen Verhaltens Israels behandelt werden. Dennoch wäre Israel nicht berechtigt, die Anordnung anzufechten. Wenn Israel eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses wünscht, müsste es als Partei gemäß Artikel 62 des Statuts intervenieren, was aber nur mit Zustimmung beider Parteien möglich wäre, da es keine gerichtliche Verbindung gibt, was Nicaraguas Behauptung einer Verletzung des humanitären Völkerrechts betrifft.

9. Die von Nicaragua vorgebrachte Klage zielt also nicht nur auf Feststellungen zur Rechtmäßigkeit des israelischen Verhaltens ab, die sich unmittelbar auf Israel auswirken, sondern lässt Israel auch keine andere Möglichkeit, diese Feststellungen anzufechten, als sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs zu unterwerfen²² mit einem entscheidenden Schlüssel

¹⁸ Siehe z. B. *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia gegen Myanmar)*, *Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 23. Januar 2020*, I.C.J. Reports 2020, Pars. 39-42; *Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel)*, *Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024*, Pars. 33-34.

¹⁹ CR 2024/15, S. 38-39, Abs. 9 (Pellet).

²⁰ *Osttimor (Portugal gegen Australien)*, Urteil, I.C.J. Reports 1995, S. 90.

²¹ *Territoriale und maritime Streitigkeiten zwischen Nicaragua und Honduras im Karibischen Meer (Nicaragua gegen Honduras)*, Urteil, I.C.J. Reports 2007 (II), S. 756, Para. 312.

²² Vgl. *Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru v. Australia)*, Preliminary Objections, Urteil, I.C.J. Reports 1992, S. 261, para. 54.

dass Nicaragua nicht einmal in der Lage ist, einen von ihm erlassenen Beschluss anzufechten, da seine Zustimmung zur Intervention erforderlich ist. Nicaragua versucht also, die grundlegendsten Prinzipien der Zustimmung zur Gerichtsbarkeit radikal zu untergraben.

10. Ich komme nun zu den weiteren Punkten von Professor Pellet.

11. Erstens wiederholte er lediglich die Behauptung, dass sich die Frage der Ausübung der Zuständigkeit in der Phase der vorläufigen Maßnahmen nicht stelle, da es keine Entscheidung in der Sache gebe²³. Ich sage dazu nichts weiter, als dass ich daran erinnere, dass Fragen der Zuständigkeit prima facie danach beurteilt werden, ob der Gerichtshof in der Lage sein wird, ein Urteil speziell in der Sache zu fällen, und nicht durch eine isolierte Betrachtung der Phase der vorläufigen Maßnahmen²⁴. Es könnte gar nicht anders sein.

12. Zweitens wurde argumentiert, dass es sich um einen Fall handele, in dem die rechtlichen Interessen eines Drittstaates berührt werden könnten, aber nicht mehr, und dass daher der Grundsatz des *Währungsgoldes* nicht zur Anwendung komme. Es wurde gesagt, dass keine Forderung gestellt wurde, die die Rechte eines Drittstaates berührt, und dass der Bezugspunkt der Antrag Nicaraguas sein muss, aus dem hervorgeht, dass: "Die Frage ist nicht, ob *Israel* seine internationalen Verpflichtungen verletzt hat, sondern ob *Deutschland* seine eigenen verletzt hat."²⁵.

13. Auch wenn die grundlegenden Regeln für die Zustimmung in keinem Fall durch geschickte Begründungsversuche umgangen werden können, ist es sinnvoll, sich auf den Antrag Nicaraguas zu konzentrieren. Daraus geht hervor, dass der wesentliche Eckpfeiler des Konstrukts der vorliegenden Klage die Unrechtmäßigkeit der derzeitigen militärischen Operationen Israels in Gaza ist. Dies geht beispielsweise aus den Absätzen 8-9 der Klageschrift hervor, in denen behauptet wird, dass "die Handlungen der israelischen Regierung schwerwiegende Verstöße gegen allgemein anerkannte zwingende Normen des Völkerrechts darstellten" und dass "schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht von Anfang an offensichtlich waren".

14. Die Verantwortung Deutschlands wird behauptet, aber in völligem Vertrauen auf die behaupteten unrechtmäßigen Handlungen Israels. Dies geht zum Beispiel aus Ziffer 38 der Klageschrift hervor, die Sie jetzt auf Ihrem Bildschirm sehen (Hervorhebung hinzugefügt):

²³ CR 2024/15, S. 39-40, Abs. 10, zweiter Gedankenstrich (Pellet).

²⁴ Siehe z.B. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, *Provisional Measures, Order of 10 May 1984, I.C.J. Reports 1984*, p. 179, para. 24.

²⁵ CR 2024/15, S. 40, para. 11 (Pellet) (mit informeller Übersetzung).

"Die deutsche Regierung hat Israel politisch, militärisch und finanziell unterstützt, *obwohl sie wusste, dass die Militäroperation im OPT, insbesondere im Gazastreifen, unter völliger Missachtung des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und der Völkermordkonvention durchgeführt wurde*. Deutschland hat nicht gehandelt, *um die von Israel an den Palästinensern begangenen Unrechtstaten zu beenden, und hat stattdessen Israel unterstützt, indem es ihm jede Art von Hilfe, einschließlich militärischer Hilfe, die zur Begehung schwerer Verbrechen nach dem Völkerrecht verwendet wird, zukommen ließ*".

15. Was nun die vom Gerichtshof beantragten spezifischen Erklärungen angeht, so macht Nicaragua in Randnummer 67 der Klageschrift zunächst geltend, dass Deutschland gegen Artikel I der Völkermordkonvention verstoßen habe, weil es den Völkermord nicht verhindert habe.

(a) Um jedoch feststellen zu können, dass ein solcher Verstoß vorliegt, muss der Gerichtshof zunächst feststellen, dass Israel einen Völkermord begangen hat.

(b) Dies zeigt sich beispielsweise am Fall des *bosnischen Völkermords*, und bitte beachten Sie, dass es sich hier um einen Absatz handelt, den Nicaragua gestern auf den Bildschirm gebracht hat, wobei die auf dem Bildschirm unterstrichenen Passagen trotz ihrer offensichtlichen Bedeutung ausgelassen wurden. Insbesondere: "Ein Staat kann nur dann für die Verletzung der Verpflichtung zur Verhinderung von Völkermord verantwortlich gemacht werden, wenn tatsächlich ein Völkermord begangen wurde"²⁶.

(c) Die von Nicaragua verlesene Passage ist kursiv gedruckt. Der Gerichtshof betont dort, dass er nicht sagt, dass es keine Verpflichtung zur Prävention gibt, solange kein Völkermord begangen wird. Aber der Gerichtshof ist sich darüber im Klaren, dass es einer vorherigen Feststellung des Völkermordes bedarf, bevor eine *Verletzung* der Präventionspflicht festgestellt werden kann.

Und dies wird im zweiten unterstrichenen Absatz bekräftigt:

"Wenn weder der Völkermord noch eine der anderen in Artikel III der Konvention aufgeführten Handlungen letztendlich ausgeführt werden, kann ein Staat, der es unterlassen hat, zu handeln, obwohl er dies hätte tun können, nicht *nachträglich zur Verantwortung* gezogen werden, *da das Ereignis nicht eingetreten ist, das nach der oben genannten Regel für eine Verletzung der Verhütungspflicht erforderlich ist*".

(d) Der gleiche grundlegende Punkt ergibt sich aus dem Fall *Kroatien gegen Serbien*. Der Gerichtshof stellte fest, dass kein Völkermord stattgefunden hatte und daher "keine Frage der Verantwortlichkeit für das Versäumnis, Völkermord zu verhindern, für das Versäumnis, Völkermord zu bestrafen, oder für die Komplizenschaft bei Völkermord" bestehen konnte²⁷.

16. Zurück zum Antrag: Nicaragua wirft Deutschland vor, Israel bei der Begehung von Völkermord und Verstößen gegen völkerrechtliche Verpflichtungen unterstützt zu haben.

²⁶ *Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2007 (I)*, S. 221, Abs. 431.

²⁷ *Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Kroatien gegen Serbien)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2015 (I)*, S. 128, para. 441.

Humanitäres Recht, Absatz 67 (3) und (4), und auch diese Behauptungen können nicht festgestellt werden, ohne dass zuvor festgestellt wird, dass das Verhalten Israels unrechtmäßig ist.

(a) Artikel 16 der ILC-Artikel über die Staatenverantwortlichkeit, der nach Auffassung des Gerichtshofs das Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt, betrifft die Beihilfe oder Unterstützung "bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung".²⁸

(b) Es muss "eine völkerrechtswidrige Handlung" vorliegen. Der Kommentar stellt weiter klar, dass es sich um eine "vollendete Handlung" handeln muss²⁹ und das wird natürlich durch die spätere Schlussfolgerung des Gerichtshofs zur Mittäterschaft in der Rechtssache *Kroatien gegen Serbien*, die Sie gerade gesehen haben, nur bestätigt. Außerdem stellt der ILC-Kommentar ausdrücklich fest:

"Der Internationale Gerichtshof hat wiederholt bekräftigt, dass er nicht über die internationale Verantwortlichkeit eines Staates entscheiden kann, wenn er dazu als Voraussetzung über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens eines anderen Staates in dessen Abwesenheit und ohne dessen Zustimmung entscheiden müsste. Es handelt sich hierbei um den so genannten Gold-Geld-Grundsatz. Dieser Grundsatz kann durchaus auf Fälle nach Artikel 16 anwendbar sein, da es für die Verantwortlichkeit des helfenden oder unterstützenden Staates von wesentlicher Bedeutung ist, dass der unterstützte oder unterstützte Staat selbst eine völkerrechtswidrige Handlung begangen hat."

(c) Der Kommentar deutet zwar an, dass der Grundsatz des *Währungsgoldes* nicht in jedem Fall ein Hindernis für ein Gerichtsverfahren darstellt³⁰ und in der Tat kann in einem bestimmten Fall bereits die erforderliche vorherige Feststellung oder sogar die Zustimmung des Drittstaates vorliegen, aber im vorliegenden Fall ist das *Geld-Gold-Prinzip* tatsächlich anwendbar, und ich werde in Kürze auf den Fall und seine Anwendung zurückkommen.

17. Was die in den Ziffern 67 (3) und 67 (4) der Klageschrift beantragten Erklärungen wegen Verletzung des gemeinsamen Artikels 1 und des damit zusammenhängenden Völkergewohnheitsrechts aufgrund einer "Nichtgewährleistung" betrifft, so setzt eine Verletzung der Verpflichtung, "unter allen Umständen die Achtung ... zu gewährleisten", notwendigerweise voraus, dass die erforderliche "Achtung" durch den anderen Staat nicht gegeben war.

(a) Die Argumentation des Gerichtshofs in der Bosnien-Völkermord-Sache gilt auch für den aktuellen Fall. Dort hat der Gerichtshof, wie Sie gesehen haben, erklärt, wie die Verpflichtung des Staates zur Prävention und die entsprechende Pflicht zum Handeln entsteht, wenn der Staat von der Existenz einer ernsthaften Gefahr eines Völkermordes erfährt, was genau dem entspricht, wie Nicaragua die Funktionsweise der gemeinsamen

²⁸ *Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), Urteil, I.C.J. Reports 2007 (I), S. 217, Abs. 420.*

²⁹ Kommentar zu Art. 16, para. 3.

³⁰ Kommentar zu Art. 16, para. 11.

Artikel 1. Aber, wie der Gerichtshof auch erklärte, muss ein Völkermord "eintreten, damit eine Verletzung der Verpflichtung zur Verhütung vorliegt"³¹.

(b) Genau das Gleiche gilt hier, und es macht überhaupt keinen Unterschied, wenn man sich den gemeinsamen Artikel 1 als Sorgfaltspflicht vorstellt, denn genau so wird die Präventionspflicht der Völkermordkonvention interpretiert. Die grundsätzliche Frage bleibt: Wie kann man sagen, dass es ein Versäumnis gab, die "Achtung" eines Drittstaates *zu gewährleisten*, wenn das Versäumnis dieses Drittstaates, die "Achtung" zu gewährleisten, gar nicht erst festgestellt wird? Ich möchte hinzufügen, dass der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Nicaragua* gegen die *Vereinigten Staaten von Amerika* aus dem Jahr 1986 die Funktionsweise dieser Verpflichtung so gesehen hat³² und dies ist auch das intuitive Ergebnis. Es ist völlig normal, dass ein Staat einen anderen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts unterstützt, und dies ist keine Aktivität, die die internationale Gemeinschaft rigoros zu verhindern sucht. Nur wenn sich herausstellt, dass die Durchführung des Konflikts gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt, ist zu erwarten, dass die Handlungen des Staates, der Unterstützung leistet, verurteilt werden.

18. Das Gleiche gilt für Absatz 67 (5) des Antrags, der davon ausgeht, dass Israel das Selbstbestimmungsrecht Palästinas verweigert und ein Apartheidregime aufrechterhält und durchsetzt.

19. Was die Rechtsprechung des Gerichtshofs anbelangt, so entspricht der vorliegende Fall im Wesentlichen dem Fall *Monetary Gold*. Dort führte der Gerichtshof aus: "Der Gerichtshof hat nicht nur zu entscheiden, ob das Gold an Italien oder an das Vereinigte Königreich geliefert werden soll. Er ist vielmehr aufgefordert, zunächst bestimmte Rechtsfragen zu klären, von deren Lösung die Lieferung des Goldes abhängt."³³

20. Nun, so auch hier. Der Gerichtshof ist nicht nur aufgerufen, über die staatliche Verantwortung Deutschlands zu urteilen. Er muss zunächst Feststellungen über die staatliche Verantwortung Israels treffen. Und Nicaragua kann sich dem nicht entziehen, indem es sagt, der Gerichtshof könne eine Verletzung durch Deutschland auf der Grundlage eines ernsthaften Risikos einer Verletzung durch Israel feststellen. Bei richtiger Analyse würden solche Feststellungen nicht ausreichen, um eine Verletzung durch Deutschland festzustellen, wie aus der Analogie zum *bosnischen Völkermord* folgt

³¹ Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), Urteil, I.C.J. Reports 2007 (I), S. 222, Abs. 431.

³² *Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen Vereinigte Staaten von Amerika), Begründetheit, Urteil. I.C.J. Reports 1986*, S. 114, Abs. 220, der sich auf "Verstöße" bezieht. Siehe auch IKRK, Regeln des humanitären Völkergewohnheitsrechts, Artikel 144.

³³ *Geldgold, das 1943 aus Rom entfernt wurde (Italien gegen Frankreich, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika), Vorfrage, Urteil, I.C.J. Reports 1954*, S. 31.

Aber grundsätzlich macht es keinen Unterschied, ob die erforderliche Feststellung eine tatsächliche Verletzung oder die ernsthafte Gefahr einer Verletzung ist. Es gibt immer noch eine wesentliche vorherige Feststellung des Verhaltens eines abwesenden Drittstaates, von der die Verantwortung des beklagten Staates vollständig abhängt.

21. Die konsequente Argumentation des Gerichtshofs in der Rechtssache *Monetary Gold* hinsichtlich der fehlenden Zuständigkeit für die zugrundeliegende Frage des Verstoßes durch Albanien gilt daher auch im vorliegenden Zusammenhang:

"An der Entscheidung dieser Fragen — Fragen, die sich auf den rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Charakter bestimmter Handlungen Albaniens gegenüber Italien beziehen — sind nur zwei Staaten, Italien und Albanien, unmittelbar interessiert. [*Oder so wie hier, wenn man Israel durch Albanien ersetzt und Nicaragua für Italien*] Auf die Begründetheit dieser Fragen einzugehen hieße, einen Streit zwischen Italien und Albanien zu entscheiden.

Der Gerichtshof kann einen solchen Streitfall nicht ohne die Zustimmung Albaniens entscheiden."³⁴

22. Und es handelt sich nicht um einen Fall wie *Nauru*, wo die Feststellungen zum Verhalten Australiens lediglich "Auswirkungen" auf die Rechtslage des Vereinigten Königreichs und Neuseelands gehabt haben könnten und der Gerichtshof in der Lage war, festzustellen, dass "keine Feststellungen zu dieser Rechtslage als Grundlage für die Entscheidung des Gerichtshofs über die Ansprüche von Nauru gegen Australien erforderlich sein werden"³⁵.

23. Im Gegensatz dazu ist der vorliegende Fall genau analog zu *Osttimor*, wo die Behauptung Portugals hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des australischen Verhaltens beim Abschluss des Vertrags von 1989 mit Indonesien "nicht beurteilt werden kann, ohne zunächst auf die Frage einzugehen, warum Indonesien den Vertrag von 1989 nicht rechtmäßig hätte abschließen können".³⁶ Auch in diesem Fall ist die Klage rechtskräftig.

C. Das Fehlen eines Rechtsstreits

24. Ich komme nun zum Vorliegen einer Streitigkeit, die eine Grundvoraussetzung für die Zustimmung zur Zuständigkeit sowohl nach Artikel IX der Völkermordkonvention als auch nach Artikel 36 (2) der Satzung des Gerichtshofs ist.

25. Die geltend gemachte Streitigkeit muss zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts objektiv bestehen³⁷. Ebenso fest steht, dass ein "Anspruch der einen Partei, der von der anderen Partei eindeutig bestritten wird", vorliegen muss,

³⁴ *Geldgold, das 1943 aus Rom entfernt wurde (Italien gegen Frankreich, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika)*, Vorfrage, Urteil, *I.C.J. Reports 1954*, S. 32.

³⁵ *Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru v. Australia)*, Preliminary Objections, Urteil, *I.C.J. Reports 1992*, pp. 261-262, para. 55. Vgl. auch *Anwendung des Interimsabkommens vom 13. September 1995 (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien gegen Griechenland)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2011 (II)*, S. 660, Rn. 43.

³⁶ *Osttimor (Portugal gegen Australien)*, Urteil, *I.C.J. Reports 1995*, S. 102, Abs. 28.

³⁷ Siehe z. B. *Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Georgien/Russische Föderation)*, Vorläufige Beschwerdepunkte, Urteil, *I.C.J. Reports 2011 (I)*, S. 84-85, Abs. 30.

und dass die beiden Seiten "eindeutig gegensätzliche Auffassungen über die Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung bestimmter internationaler Verpflichtungen vertreten" müssen³⁸.

26. Hinsichtlich der grundlegenden Fakten in diesem Fall stützt sich Nicaragua auf seine Pressemitteilung vom 1. Februar 2024 und eine Verbalnote, der ein Schreiben vom 2. Februar³⁹sowie auf die Auszüge aus einer ausführlichen Pressekonferenz der deutschen Regierung vom 7. Februar⁴⁰. Nicaragua sagt also Anspruch plus Widerspruch, also ein Streitfall. Aber:

(a) Wie der Gerichtshof erläutert hat, ist die Frage, ob ein Streitfall vorliegt oder nicht, eine Frage des Inhalts und nicht der Form. Es handelt sich nicht um eine Frage des Kästchens, wie aus den sehr detaillierten Überlegungen des Gerichtshofs in früheren Fällen zu der Frage hervorgeht, ob tatsächlich die erforderliche Streitigkeit in Bezug auf die behauptete Zuständigkeitsquelle vorliegt⁴¹.

(b) Bei der Prüfung des Inhalts ist der Kontext von entscheidender Bedeutung. Die derzeitigen Parteien sind zwei Punkte von der klassischen bilateralen Streitsituation entfernt: Nicaragua tritt in diesem Fall nur auf der Grundlage angeblicher *erga omnes*-Verpflichtungen Deutschlands auf, das natürlich nicht an dem laufenden Konflikt in Gaza beteiligt ist. Und es handelt sich nicht um einen Fall, in dem die Parteien bereits vor den Vereinten Nationen oder in anderen Gremien aneinandergeraten wären⁴².

27. Damit in der gegenwärtigen Situation ein Streitfall in der Sache vorliegt, müsste es irgendeine Form der sinnvollen Auseinandersetzung mit einer Forderung geben, in deren Rahmen Deutschland seinen Standpunkt entweder Nicaragua oder in einer Weise mitgeteilt hat, die objektiv als Kristallisierung eines Streitfalls verstanden werden kann.

28. Dies wurde gestern mitgeteilt: "Der Rechtsstreit wurde in dem Schreiben Nicaraguas vom 2. Februar 2024 beschrieben"⁴³. Diese Verbalnote wurde jedoch an die öffentliche Informations-E-Mail-Adresse der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen in New York geschickt, nicht an eine Adresse, die für offizielle diplomatische Mitteilungen verwendet wird. Sie wurde erst am 13. Februar abgeholt, und es ist zu beachten

³⁸ Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika/Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024, Absatz. 19.

³⁹ Klageschrift, Anhänge 1 und 3.

⁴⁰ Antrag, Anlage 4.

⁴¹ Siehe z. B. Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Georgien gegen Russische Föderation), Vorläufige Beschwerdepunkte, Urteil, I.C.J. Reports 2011 (I), S. 85-120, Abs. 31-113.

⁴² Vgl. Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia v.

Myanmar), *Vorläufige Beschwerdepunkte, Urteil, I.C.J. Reports 2022 (II)*, S. 502-507, Pars. 65-75.

⁴³ CR 2024/15, S. 50, Abs. 7 (Argüello Gómez).

dass entsprechende Verbalnoten auch an die E-Mail-Adressen zur Information der Öffentlichkeit in Kanada, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich gesandt wurden, und wir gehen davon aus, dass diese ebenfalls erst am 13. Februar abgeholt wurden, nachdem Nicaragua eine weitere E-Mail an die Niederlande gesandt hatte. Dieses Vorgehen Nicaraguas ist, gelinde gesagt, ungewöhnlich. In der Vergangenheit hat Nicaragua Verbalnoten immer an die entsprechenden E-Mail-Adressen des Botschafters und der Assistenten in der deutschen Botschaft in Managua geschickt, wobei häufig auch andere deutsche Vertretungen, ebenfalls an die entsprechenden E-Mail-Adressen, einbezogen wurden.

29. Daraus folgt, dass Deutschland auf einer allgemeinen Pressekonferenz am 7. Februar, auf der einem Vertreter des Auswärtigen Amtes Fragen zum Erhalt einer Verbalnote und zu der Frage gestellt wurden, wie Deutschland darauf zu reagieren gedenke, einfach nicht in der Lage war, etwas Wesentliches zu sagen. Der Auszug aus der Pressemitteilung befindet sich in der Richterakte, Registerkarte 21, und ich bitte Sie zu gegebener Zeit, dies sorgfältig zu lesen. Sie werden sehen, dass der Journalist, der die Fragen gestellt hat, richtig verstanden hat, dass Deutschland keine Verbalnote erhalten hat, und Sie werden auch sehen, dass Deutschland sich nicht in der Lage sah, eine öffentliche Stellungnahme abzugeben. Es handelte sich nicht um eine Antwort, die einen Streit auf der Grundlage einer Behauptung in einer Verbalnote, die nicht eingesehen wurde, herauskristallisierte, und das konnte es auch nicht sein.

30. Nachdem Deutschland die Verbalnote erhalten hatte, war es gerade dabei, seine Antwort zu prüfen und sich mit den drei Staaten abzustimmen, die ähnliche E-Mails erhalten hatten, als Nicaragua am 1. März ohne Vorwarnung das laufende Verfahren einleitete.

31. Es gab keine Gelegenheit, sich einzubringen, und es ist zu betonen, dass es sich hier nicht um einen Fall wie *Gambia* gegen *Myanmar* handelt, in dem der Gerichtshof aus dem Ausbleiben einer Antwort einen Monat nach der Übermittlung einer Verbalnote auf das Bestehen einer Streitigkeit schließen konnte, sondern um einen Fall, in dem es bereits eine Reihe früherer Mitteilungen sowohl außerhalb als auch innerhalb der UN-Generalversammlung gegeben hatte, die die gegensätzlichen Standpunkte deutlich machten⁴⁴. Nicaragua hat versucht, etwas auch nur annähernd Gleichwertiges zu behaupten, war aber völlig unfähig, darauf hinzuweisen, und will sich insbesondere auf die deutsche Verbalnote vom 11. März berufen, die dem Gerichtshof nach seiner Anrufung übermittelt wurde, was natürlich völlig irrelevant ist⁴⁵.

32. Natürlich geht es dem Gerichtshof nur darum, einen Anscheinsbeweis zu erbringen. Aber

die Tatsache, dass sich dieser Fall in der Phase der einstweiligen Maßnahmen befindet, hat Auswirkungen auf beide Seiten. Es geht nicht nur darum, dass außerordentliche Maßnahmen

⁴⁴ Siehe *Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia v. Myanmar)*, Vorläufige Beschwerdepunkte, Urteil, *I.C.J. Reports 2022 (II)*, S. 502-507, Pars. 65-75.

⁴⁵ CR 2024/15, S. 50-51, Abs. 8 (Argüello Gómez).

beantragt, da die Zuständigkeit und die Fähigkeit zur Ausübung der Gerichtsbarkeit noch nicht festgestellt wurden. Außerdem wird die Klage darauf gestützt, dass Deutschland, ein friedlicher demokratischer Staat, der sich seit langem zum Völkerrecht und zur internationalen Rechtsordnung bekennt, gegen die Völkermordkonvention sowie gegen das konventionelle Recht und das Völkergewohnheitsrecht verstößt. Die beantragten Feststellungen könnten kaum schwerwiegender sein, und die beantragten Rechtsbehelfe haben auch unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Drittstaaten, die nicht vor dem Gerichtshof verhandelt werden, und sind offensichtlich dazu bestimmt, sich auf diese auszuwirken.

33. Gerade unter solchen Umständen verlangt die Rechtsprechung *prima facie* den tatsächlichen Nachweis eines positiven Widerspruchs und eindeutig entgegengesetzter Auffassungen und nicht ein überstürztes Aufsuchen des Gerichts in der Hoffnung, dass ein Kästchen bestenfalls als halb angekreuzt betrachtet werden könnte.

34. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Hofes, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, Professor Peters das Wort zu erteilen.

Der PRÄSIDENT: Ich danke Herrn Wordsworth für seine Erklärung. Ich bitte nun Frau Anne Peters, das Wort zu ergreifen. Sie haben das Wort, Frau Abgeordnete.

Frau PETERS:

MANGELNDE PLAUSIBILITÄT

1. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, es ist mir eine Ehre, vor Ihnen zu erscheinen und den Standpunkt Deutschlands zur Plausibilität darzulegen.

A. Der Standard der Plausibilität

2. Dieses Gericht wurde bereits in einem anderen Fall angerufen, um sich mit den erschütternden Folgen des bewaffneten Konflikts im Gazastreifen zu befassen, der durch den brutalen Angriff der Hamas auf Israel ausgelöst wurde.

3. Der vorliegende Fall betrifft jedoch nicht die beiden Parteien dieses Konflikts.

4. Dies ist der erste Fall in der Geschichte des Gerichtshofs, in dem einstweilige Maßnahmen gegen einen Staat beantragt werden, der beschuldigt wird, an Handlungen eines anderen Staates, der nicht an diesem Verfahren beteiligt ist, *mitschuldig zu sein* und diese Handlungen nicht zu *überwachen und zu verhindern*⁴⁶. Beide Arten von rechtlichen Verpflichtungen entstehen

ausschließlich und notwendigerweise im Zusammenhang mit oder als Reaktion auf das Verhalten eines anderen Staates, der nicht an diesem Verfahren beteiligt ist.

⁴⁶ Im Gegensatz zur *Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro)), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 13. September 1993, I.C.J. Reports 1993*, paras. 44-46 und para. 52.

diesem Verfahren. Herr Wordsworth hat bereits dargelegt, dass dies ein ernstes Zulässigkeitsproblem darstellt.

5. Dieser Versuch, vorläufige Maßnahmen gegen einen Staat unter Berufung auf das Verhalten eines anderen Staates zu beantragen, überfordert die Plausibilitätsprüfung in beispielloser Weise.

Das Gericht muss zunächst — auf der Grundlage von Beweisen feststellen⁴⁷ — dass es plausible Tatsachen gibt, die

plausible Verstöße von Seiten Israels nachweisen. Zweitens wird das Gericht feststellen müssen, dass es plausible Tatsachen gibt, die plausible Verstöße seitens Deutschlands begründen. Hier wird der Gerichtshof insbesondere feststellen müssen, ob es plausible objektive und subjektive Verbindungen zwischen dem Verhalten Deutschlands und dem Verhalten des abwesenden Drittstaates Israel gibt.

6. In dieser neuartigen und besonderen Konstellation hätte man von Nicaragua erwartet, dass es seine Ansprüche gegen Deutschland mit konkreten Beweisen und juristischen Begründungen untermauert. Nicaragua hat sich jedoch erstaunlich wenig zum Recht geäußert und sich in Bezug auf die Fakten fast ausschließlich auf Spekulationen und Schlussfolgerungen verlassen.

B. Keine plausible Mittäterschaft nach Artikel III (e) der Völkermordkonvention und nach Gewohnheitsrecht

7. Nicaragua behauptet, dass Deutschland an Völkermord und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beteiligt ist, die angeblich von Israel begangen wurden. In Ziffer 15 des Antrags erwähnt der Antragsteller die deutsche "Beteiligung an der Erleichterung" von "rechtswidrigen Handlungen" (in Bezug auf die "Kriegsgesetze"), und in Ziffer 16 behauptet der Antragsteller, dass "Deutschland die Begehung von Völkermord erleichtert" und nennt dies eine "eindeutige Grundlage" für die Verantwortung Deutschlands.

8. Dies muss scheitern, weil die grundlegendsten Voraussetzungen für die Einführung von Hilfe und Unterstützung bzw. —

was eigentlich das Gleiche ist — "Mittäterschaft", fehlen. Diese Voraussetzungen sind: ein kausaler Beitrag des Mittäters zu der unrechtmäßigen Handlung sowie das Wissen und die Absicht, die Tat zu erleichtern

⁴⁷ *Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidschan), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 7. Dezember 2021, I.C.J. Reports 2021, para. 60; Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Gambia gegen Myanmar), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 23. Januar 2020, I.C.J. Reports 2020, Para. 56; Anwendung des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes im Gazastreifen (Südafrika gegen Israel), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 26. Januar 2024, Abs. 44, 45 und 54.*

rechtswidrige Handlung des Haupttäters⁴⁸. Nicaragua hat keine Beweise für die Plausibilität dieser Elemente vorgelegt und kann dies auch nicht tun.

1. Fehlen eines wesentlichen Beitrags und der Kausalität im Recht

9. Die Standardanforderung an die Kausalität im Recht, wie sie von internationalen Gerichten angewandt wird, besteht darin, dass eine "Nähe" oder "Unmittelbarkeit" gegeben sein muss oder dass der Verstoß nicht zu "weit entfernt" sein darf⁴⁹. Die Nähe ist gegeben, wenn die Folge einer Handlung eine "natürliche und normale Folge" ist⁵⁰. Ein solcher Zusammenhang ist insbesondere für die Feststellung von Beihilfe und Unterstützung erforderlich. Die Beihilfe und die Unterstützung müssen "erheblich" zu der behaupteten rechtswidrigen Handlung beigetragen haben⁵¹. Dies kann nur objektiv bestimmt werden, indem die Qualität und der Umfang des tatsächlichen Beitrags im konkreten Fall bewertet werden.

10. Nicaragua hat keine Beweise dafür vorgelegt, dass die aus Deutschland stammenden Rüstungsgüter einen *wesentlichen* Beitrag zu einem angeblichen Völkermord oder zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht geleistet haben könnten. In Anbetracht der strengen deutschen Genehmigungsstandards, die genau diese Risiken prüfen, gibt es keinen Hinweis darauf, dass *deutsche* Ausrüstung auf natürliche oder normale Weise zu plausiblen Verstößen gegen das Völkerrecht durch Israel geführt hätte.

2. Das subjektive Element: Wissen und Absicht zur Förderung

11. Darüber hinaus hat Nicaragua keine Beweise für das Vorliegen der erforderlichen subjektiven Elemente, d. h. Wissen und Vorsatz, vorgelegt⁵².

12. Im Fall des *Völkermords in Bosnien* haben Sie darauf bestanden

⁴⁸ Völkerrechtskommission, Draft Articles on State Responsibility (*Yearbook of the International Law Commission* (2001), Vol. II, Part 2), Kommentar zu Art. 16, para. 3; Kommentar zu Art. 41, para. 11; *Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2007 (I)*, S. 217, para. 420.

⁴⁹ *Mutatis mutandis* International Law Commission, Draft Articles on State Responsibility (*Yearbook of the International Law Commission* (2001), Vol. II, Part 2), Commentary on Art. 31, paras. 9-10, mit Verweisen auf die Rechtsprechung.

⁵⁰ *Mutatis mutandis Provident Mutual Life Insurance Company and Others (United States v. Germany)* (Life Insurance Claims), 7 *RIAA*, S. 91, 113 (Arbitral Tribunal 1924).

⁵¹ Völkerrechtskommission, Draft Articles on State Responsibility (*Yearbook of the International Law Commission* (2001), Vol. II, Part 2), Commentary on Art. 16, para. 5; *Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro)*, Urteil, *I.C.J. Reports 2007 (I)*, S. 222, para. 432.

⁵² Vgl. *Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Ukraine/Russische Föderation)*, Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 19. April 2017, *I.C.J. Reports 2017*, para. 75; *Anwendung des*

Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidschan), Vorläufige Maßnahmen, Beschluss vom 7. Dezember 2021, I.C.J. Reports 2021, para. 53.

"dass das Verhalten eines Organs oder einer Person, die einem Täter des Verbrechens des Völkermords Hilfe oder Beistand leistet, *nicht als Mittäterschaft* am Völkermord *behandelt werden kann, es sei denn*, dieses Organ oder diese Person *hat zumindest wissentlich gehandelt*, d. h. sie *war sich insbesondere des spezifischen Vorsatzes (dolus specialis) des Haupttäters bewusst*. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so reicht dies aus, um eine Einstufung als Mittäterschaft *auszuschließen*.⁵³

13. Die Lage ist im Gewohnheitsrecht im Allgemeinen dieselbe: Beihilfe und Beistand müssen in Kenntnis der Umstände und in der *Absicht* geleistet werden, die Begehung der unerlaubten Handlung *zu erleichtern*⁵⁴.

14. Nicaragua hat keine Beweise für eine plausible Absicht Deutschlands vorgelegt, völkerrechtswidrige Handlungen zu erleichtern.

15. Deutschland — hat im Gegenteil — vor diesem Gerichtshof nachgewiesen, dass es stets die Absicht hatte die uneingeschränkte Einhaltung des Völkerrechts, sei es der Völkermordkonvention, des humanitären Völkerrechts oder anderer Gewohnheitsrechte, zu gewährleisten. Deutschland hat sich bei zahlreichen Gelegenheiten an Israel gewandt, um auf die Einhaltung zu drängen.

16. Wie von Professor Tams erläutert, verfügt Deutschland über einen soliden Rechtsrahmen und Verfahren für Waffenexporte. Diese Verfahren wurden und werden auch weiterhin angewandt. Im Bereich der humanitären Hilfe hat Deutschland — entgegen den Behauptungen Nicaraguas — seine Bemühungen erheblich verstärkt. In Anbetracht dieser Tatsachen ist jede Behauptung, Israel wolle die Begehung angeblicher Unrechtstaten erleichtern, unbegründet.

3. Keine plausible Hilfe und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung einer Situation, die durch einen schweren Verstoß gegen zwingende Normen entstanden ist

17. Da die Elemente der Beihilfe und des Beistands fehlen, sind alle Behauptungen, Deutschland habe Beihilfe und Beistand bei der Aufrechterhaltung einer Situation geleistet, die sich aus angeblichen schwerwiegenden Verletzungen des *ius cogens* durch Israel ergibt (wie es in Artikel 41 (2) der Artikel über die Staatenverantwortung heißt), gleichermaßen unbegründet.

C. Keine plausiblen Verstöße gegen Artikel I der Völkermordkonvention und den gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen

18. Ich komme nun zu den Verpflichtungen Deutschlands nach Artikel I der Völkermordkonvention und dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen.

⁵³ Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bosnien und Herzegowina gegen Serbien und Montenegro), Urteil, I.C.J. Reports 2007 (I), S. 218, Abs. 421 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁵⁴ ILC-Kommentar zu Art. 16, para. 5; James Crawford, *State Responsibility* (2013), Cambridge University Press, pp. 406-408.

19. Obwohl es sich bei den Verpflichtungen zur Verhinderung von Völkermord und zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts in der Regel um *eigene* Verpflichtungen Deutschlands handelt, *hängen* die Entstehung dieser Verpflichtungen, der Umfang, der genaue Inhalt und die mögliche Verletzung dieser Verpflichtungen zwangsläufig vom Grad und von der Art des Risikos rechtswidriger Handlungen eines anderen Staates, in diesem Fall Israels, ab und variieren auch.

1. Artikel I der Völkermordkonvention

20. Lassen Sie mich mit der Verpflichtung zur Verhinderung von Völkermord beginnen, das ist eine Verhaltenspflicht, die *allen* Staaten obliegt. Deutschland ist sich natürlich der unterschiedlichen Auffassungen über die rechtliche Einordnung des israelischen Verteidigungsverhaltens gegen den anhaltenden Angriff der Hamas voll bewusst. Der Gerichtshof wurde angerufen, um über diese Frage in einem anderen Fall, nicht in diesem, zu entscheiden.

21. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Deutschland kontinuierlich einen politischen Dialog mit Israel geführt hat, der auch vor kritischen Fragen nicht zurückgeschreckt ist. Deutsche Spitzenpolitiker haben Israel in aller Deutlichkeit vor den großen Gefahren gewarnt, die eine Bodenoffensive in Rafah mit sich bringen würde. Monatelang haben deutsche Politiker und Diplomaten in unzähligen Treffen auf die Öffnung weiterer Grenzübergänge hingearbeitet. Und Sie haben vorhin gehört, wie Professor Tams sagte, dass Deutschland zur Verhinderung einer Hungersnot Nothilfe leistet und Lebensmittel aus der Luft abwirft. Diese konkreten Maßnahmen sind das Herzstück der deutschen Politik. Deutschland hat also kontinuierlich alle vernünftigen Mittel eingesetzt, um sowohl auf die israelischen Partner einzuwirken, um die Situation zu verbessern, als auch um selbst humanitäre Hilfe zu leisten. Es tut dies auch weiterhin jeden Tag. Mit diesen konkreten Maßnahmen hat Deutschland also in jedem Fall eine denkbare Pflicht zur Verhinderung eines Völkermordes ordnungsgemäß erfüllt. Es ist nicht einzusehen, wie eine Präventionspflicht von Deutschland mehr verlangen könnte.

2. Gemeinsamer Artikel 1 der Genfer Konventionen

22. Ich wende mich dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen zu. Abgesehen davon, dass Nicaragua als Nichtpartei des Konflikts im Gazastreifen keine Befugnis hat, die Verpflichtungen Deutschlands aus dem gemeinsamen Artikel 1 gegenüber einem Drittstaat wie Israel durchzusetzen, ist eine Verletzung des gemeinsamen Artikels 1 der Genfer Konventionen durch Deutschland nicht plausibel. Erstens hat der Gerichtshof in der Rechtssache Nicaragua aus

dem Jahr 1986 eine spezifische externe Verpflichtung festgestellt, die Nichtparteien eines bewaffneten Konflikts obliegt: die

die Verpflichtung, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch einen anderen Staat, der sich in einem bewaffneten Konflikt befindet, nicht zu fördern⁵⁵.

23. Es ist unvorstellbar, dass Deutschland Israel dazu ermutigt, das humanitäre Völkerrecht zu verletzen, und nicht einmal Nicaragua behauptet dies.

24. Zweitens führt die Verpflichtung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu so genannten positiven Verpflichtungen, auf die Parteien eines bewaffneten Konflikts einzuwirken, damit diese das humanitäre Völkerrecht einhalten⁵⁶. Deutschland ist dieser Verpflichtung stets nachgekommen und wird ihr auch weiterhin nachkommen. Es fordert Israel beharrlich auf, Zurückhaltung zu üben, den humanitären Zugang durch die Öffnung von Checkpoints und Ähnliches zu ermöglichen. Ein laufender intensiver bilateraler Austausch zwischen verschiedenen Ministerien auf mehreren Ebenen konzentriert sich auf die Verfahren, die Israel eingerichtet hat, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. Gestern hat Nicaragua diese Bemühungen gewürdigt.

25. Drittens geht es um die Ausfuhr von Waffen und anderen militärischen Gütern.

26. Wie ich bereits sagte, verbieten der gemeinsame Artikel 1 und das parallele Gewohnheitsrecht den Staaten, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu fördern. Aus dieser Bestimmung ergibt sich jedoch nicht die negative Verpflichtung, die militärische Unterstützung eines in einen bewaffneten Konflikt verwickelten Staates vollständig zu unterlassen. Der Gemeinsame Artikel 1 kann und darf nicht jede Hilfeleistung an einen Staat verbieten, der sein Recht auf Selbstverteidigung ausüben könnte. Ein solches pauschales Verbot wäre unsinnig, weil es mit dem Recht eines jeden Staates, Länder zu unterstützen, die zur Selbstverteidigung handeln, nicht vereinbar wäre.

27. Auch wenn der Geltungsbereich des gemeinsamen Artikels 1 umstritten ist und weiterer Erörterung bedarf, kann die in dem gemeinsamen Artikel 1 verankerte Verpflichtung zur Achtung nicht mehr bedeuten, als dass alle Staaten bei Entscheidungen über die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Waffen eine angemessene Risikobewertung vornehmen müssen⁵⁷.

⁵⁵ *Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen Vereinigte Staaten von Amerika)*, Begründetheit, Urteil, I.C.J. Reports 1986, S. 14, Abs. 220.

⁵⁶ IKRK-Datenbank Gewohnheitsrecht Regel 144: "Staaten dürfen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch Parteien eines bewaffneten Konflikts nicht fördern. Sie müssen ihren Einfluss so weit wie möglich geltend machen, um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterbinden."

⁵⁷ Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Kommentar von 2016, gemeinsamer Art. 1, para. 165 (<https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/gci-1949/article-1/commentary/2016?activeTab=undefined>); IKRK, "Arms

Transfer Decisions: Applying International Humanitarian Law and International Human Rights Law Criteria - a Practical Guide" (2nd edn. 2016), S. 13; vgl. ITLOS Seabed Disputes Chamber, *Responsibilities and Obligations of States Sponsoring Persons and Entities with Respect to Activities in the Area*, Advisory Opinion of 1 February 2011, ITLOS Reports 2011, paras. 112-120.

3. Deutschland erfüllt seine Verpflichtung zur Einhaltung des gemeinsamen Artikels 1 in seiner Ausfuhrkontrollpraxis

28. Unter der Annahme, dass der gemeinsame Artikel 1 Auswirkungen auf den Transfer von Waffen und militärischen Ausrüstungsgütern hat, hat Nicaragua keine Beweise vorgelegt, die plausibel machen, dass Deutschland in seinem Exportrecht und seiner Exportpraxis nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt hat.

29. Der deutsche Rechtsrahmen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern ist vierstufig und streng.

30. Das deutsche Grundgesetz selbst, das höchste Gesetz des Landes, das von einem robusten Verfassungsgericht überwacht wird, verbietet die Ausfuhr von Waffen ohne eine Genehmigung der Bundesregierung⁵⁸.

31. Nach diesen Bestimmungen wendet Deutschland das Kriegswaffenkontrollgesetz⁵⁹ sein Außenwirtschaftsgesetz⁶⁰ den Gemeinsamen Standpunkt der EU⁶¹ und den Vertrag über den Waffenhandel⁶² als verbindliches Recht an.

32. Herr Tams hat bereits erklärt, dass hier mindestens vier Ministerien beteiligt sind, wie Sie auch auf der Folie sehen.

33. Die "Politischen Grundsätze für den Export von Waffen und sonstigen Rüstungsgütern" der Bundesregierung von 2019⁶³ zielen ausdrücklich auf die "Gestaltung einer restriktiven Rüstungsexportpolitik"⁶⁴ im Rahmen der internationalen Verpflichtungen Deutschlands⁶⁵.

34. Diese Grundsätze sind "allgemeine Verwaltungsvorschriften" im Sinne des deutschen Grundgesetzes⁶⁶. Mit ihnen bindet sich die Regierung und schränkt ihren Ermessensspielraum ein. Die Grundsätze beziehen sich auf den Gemeinsamen Standpunkt der EU.

⁵⁸ Art. 26 (2) des deutschen Grundgesetzes.

⁵⁹ Kriegswaffenkontrollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I, p. 2506)], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002, BGBl. I, S. 3970.

⁶⁰ Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 71).

⁶¹ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der EU vom 8. Dezember 2008, ABl. 2008 L 335/99 (in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2019/1560 des Rates), ABl. 2019 L 239/16; Art. 25 b) ii) EUV i.V.m. Art. 29 Satz 1 EUV und Art. 288 ABS. 4 AEUV.

⁶² Der Vertrag über den Waffenhandel vom 2. April 2013, United Nations, *Treaty Series*, Vol. 3013, S. 269.

⁶³ Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 26. Juni 2019, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/politische-grundsätze-für-den-export-von-kriegswaffen-und-sonstigen-rüstungsgütern.pdf>.

⁶⁴ *Ibid.*, Präambel, Spiegelstrich 1.

⁶⁵ *Ibid.*, Präambel, Spiegelstrich 2.

⁶⁶ Art. 86 der deutschen Verfassung (Grundgesetz).

35. Darüber hinaus unterliegt die Ausfuhr von Waffen und Rüstungsgütern, soweit dies möglich ist, der parlamentarischen Kontrolle⁶⁷. Die Bundesregierung unterrichtet das Parlament über Genehmigungsentscheidungen, die den Bundessicherheitsrat durchlaufen haben, sowie über Art, Anzahl der Güter, Empfängerland und beteiligte deutsche Unternehmen. Dabei wird auch über das Gesamtvolumen der Geschäfte berichtet, soweit nicht im Einzelfall verfassungsrechtlich geschützte Interessen einer Offenlegung entgegenstehen. Diese Informationen sind nicht geheim, sie sind nicht geheim⁶⁸.

36. Erlauben Sie mir, nur zwei der relevanten Maßstäbe herauszugreifen, alle anderen Regeln finden sich in der Richtermappe: Nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU wendet Deutschland "nach Prüfung der Haltung des Empfängerlandes zu den in den Instrumenten des humanitären Völkerrechts niedergelegten einschlägigen Grundsätzen" die Regel an, dass es "jede Ausfuhrgenehmigung verweigert, wenn eindeutig die Gefahr besteht, dass die auszuführende Militärtechnologie oder die auszuführenden Militärgüter bei der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verwendet werden könnten"⁶⁹. Wenn die deutschen Behörden ein solches eindeutiges Risiko feststellen, müssen sie die Ausfuhrgenehmigungen verweigern. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Bewertung natürlich auf die gelieferten Güter bezieht. Wenn es sich um eine Charge von Helmen oder Übungsmunition handelt, kann die Bewertung natürlich lauten, dass überhaupt kein Risiko besteht.

37. Im engeren Anwendungsbereich des Waffenhandelsvertrags haben die deutschen Behörden

"dürfen keinen Transfer von konventionellen Waffen genehmigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Genehmigung wissen, dass die Waffen oder Gegenstände zur Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verstößen, Angriffen auf zivile Objekte oder anderen Kriegsverbrechen verwendet werden."⁷⁰

38. Wenn eine Ausfuhr nicht nach dieser Bestimmung verboten ist, prüfen die deutschen Behörden, ob das Gut zur Begehung oder Erleichterung einer schweren Verletzung des humanitären Völkerrechts verwendet werden könnte⁷¹. Wenn sie ein "überwiegendes Risiko" einer solchen negativen Folge feststellen, dürfen sie die Ausfuhr nicht genehmigen⁷². Aber auch hier gilt, dass Flak-Westen möglicherweise kein solches Risiko darstellen.

⁶⁷ Bundesgerichtshof, BVerfGE 137, 185, Urteil vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11, Leitsatz 1.

⁶⁸ § 8 Geschäftsordnung Bundessicherheitsrat, Bundestags-Drucksache 18/5773 vom 13. August 2015.

⁶⁹ Art. 2 (2) (c) des Gemeinsamen Standpunkts der EU.

⁷⁰ Art. 6 (3) ATT.

⁷¹ Art. 7 (1) (i) ATT.

⁷² Art. 7 (3) ATT.

39. Unser vierstufiges rechtliches und politisches Kontrollsystem für die Ausfuhr von Waffen und militärischen Gütern ist solide. Es ist demokratisch, angesichts der Sensibilität des betreffenden Materials so transparent wie möglich und unterliegt der parlamentarischen und bis zu einem gewissen Grad auch der gerichtlichen Kontrolle⁷³.

40. Nicaragua hat in keiner Weise nachgewiesen, dass die deutsche Genehmigungspolitik nicht geeignet ist, die völkerrechtlich geforderten Risikoprognosen durchzuführen. Im Gegensatz dazu sieht der deutsche Rechtsrahmen eine ständige Neubewertung im Lichte der hochdynamischen Situationen vor Ort vor.

41. Die bestehenden innerstaatlichen Verfahren genügen in ausreichendem Maße der Verpflichtung, die Einhaltung des gemeinsamen Artikels 1 zu gewährleisten, so dass ein Verstoß unwahrscheinlich ist.

D. Schlussfolgerung

42. Abschließend muss der Gerichtshof einen angemessenen Plausibilitätsmaßstab anlegen, der den Besonderheiten des vorliegenden Falles gerecht wird.

43. Der Fall wird von einem Staat, der nicht an einem Konflikt beteiligt ist, gegen einen anderen Staat, der ebenfalls nicht an diesem bewaffneten Konflikt beteiligt ist, vor den Gerichtshof gebracht.

44. Sie erfordert die Anwendung eines gestreckten Plausibilitätstests, der auf zwei Ebenen funktioniert. Nicaragua hat keine Beweise für die Elemente der Kausalität, der vollen Kenntnis und der Absicht der Beihilfe vorgelegt. Das Verhalten Deutschlands ist weit entfernt von allen mutmaßlichen Verstößen Israels gegen das Völkerrecht. All dies führt dazu, dass eine Mittäterschaft nicht in Frage kommt.

45. Deutschland hat mit seinem unermüdlichen Einsatz für die Verbesserung der Situation der Menschen im Gazastreifen eine mögliche Pflicht erfüllt, proaktiv Maßnahmen zu ergreifen, um jegliches Fehlverhalten, einschließlich eines angeblichen Völkermordes, zu verhindern.

46. Schließlich wendet Deutschland strenge Kriterien in Bezug auf einen sehr begrenzten Bestand an Kriegswaffen an. Damit erfüllt es die Sorgfaltspflicht nach Artikel I der Völkermordkonvention und erst recht seine Verpflichtung zur Einhaltung der weit gefassten Generalklausel des gemeinsamen Artikels 1 der Genfer Konventionen.

47. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Hofes, die Lage in Gaza ist unerträglich. Zu viele Leben wurden zerstört, zu viele Lebensentwürfe zerschlagen. Wir alle wollen, dass dies ein Ende

hat. Aber diese Art von strategischen Streitigkeiten zwischen Vertretern wird uns diesem Ziel nicht näher bringen.

⁷³ Bundesgerichtshof, BVerfGE 137, 185, Urteil vom 21. Oktober 2014, 2 BvE 5/11; z.B. Verwaltungsgerichtshof (Verwaltungsgericht) Berlin (4. Kammer), Urteil vom 2. November 2020 - VG 4 K 385.19.

48. Herr Präsident, damit ist mein Vortrag beendet. Darf ich nun den Hof bitten, Professor Paolo Palchetti aufzurufen, der mit den Ausführungen Deutschlands fortfahren wird. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der PRÄSIDENT: Ich danke Frau Peters für ihre Erklärung. J'appelle maintenant à la barre M. Paolo Palchetti. Vous avez la parole, Monsieur.

M. PALCHETTI :

FEHLEN EINES UNABWENDBAREN RISIKOS UND EINES DROHENDEN UNABWENDBAREN NACHTEILS

I. Es besteht kein unmittelbares Risiko einer Vorverurteilung durch das Verhalten von Deutschland

1. Monsieur le président, Mesdames et Messieurs les juges, c'est pour moi un honneur de me présenter devant vous au nom de la République fédérale d'Allemagne.

2. La Cour indique des mesures conservatoires s'il existe " un risque réel et imminent qu'un préjudice irréparable soit causé aux droits revendiqués ".⁷⁴.

3. Nicaragua hat noch nicht dargelegt, dass das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland ein Risiko für die Rechtssicherheit darstellt. Ses avocats n'ont rien dit sur ce point, qui est pourtant crucial. Ils ont surtout insisté sur la situation tragique qui existe actuellement à Gaza⁷⁵ und auf die beiden Verordnungen, die Sie im Januar und März 2024 in der Südafrikanischen und Israelischen Affäre erlassen haben⁷⁶.

4. Monsieur le président, une chose doit être claire d'emblée : aucune de ces ordonnances ne peut être utilisée pour démontrer l'existence d'un risque imminent imputable à l'Allemagne.

⁷⁴ *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Afrique du Sud c. Israël), mesures conservatoires, ordonnance du 26 janvier 2024*, par. 61. Voir aussi *Sentence arbitrale du 3 octobre 1899 (Guyana c. Venezuela), mesures conservatoires, ordonnance du 1^{er} décembre 2023*, par. 28 ; *Anwendung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen (Kanada und Staaten gegen die Arabische Republik Syrien), konservatorische Maßnahmen, Verfügung vom 16. November 2023*, Par. 65 ; *Anwendung des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Arménie gegen Aserbaidschan), konservatorische Maßnahmen, Verordnung vom 17. November 2023*, Abs. 48 ; *Allégations de génocide au titre de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide (Ukraine c. Fédération de Russie), mesures conservatoires, ordonnance du 16 mars 2022*, C.I.J. Recueil 2022 (I), p. 226, par. 66.

⁷⁵ CR 2024/15, S. 57 (Argüello Gómez).

⁷⁶ *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Afrique du Sud c. Israël), mesures conservatoires, ordonnance du 26 janvier 2024* ; *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Afrique du Sud c. Israël), demande tendant à la modification de l'ordonnance en indication de mesures conservatoires du 26 janvier 2024, ordonnance du 28 mars 2024* ; CR 2024/15, p. 24 (Müller).

5. Dans vos ordonnances, vous avez certes reconnu que la situation à Gaza est telle qu'il existe un risque réel et imminent pour les droits des Palestiniens. Mais le risque dont il est question dans vos ordonnances est celui qui découle du comportement d'Israël. Votre conclusion repose uniquement sur la prise en considération du comportement d'Israël.

6. Oder, ce dont il est question dans la présente affaire, c'est le comportement de l'Allemagne. C'est à partir de son comportement que l'existence d'un risque imminent doit être établi.

7. Ce que disent clairement vos ordonnances, c'est que la situation humanitaire qui règne dans la bande de Gaza est " catastrophique ".⁷⁷ L'Allemagne en a bien conscience. Seine höchsten politischen Verantwortlichen haben immer wieder erklärt, dass sie angesichts der Leiden der Zivilbevölkerung in Gaza bereit sind, sich zu engagieren. En tant que membre de la communauté internationale, l'Allemagne s'est fermement employée à faire en sorte que ces souffrances ce ce n'est pas. Sie hat auf der Notwendigkeit bestanden, dass das internationale Recht respektiert wird, und sie hat konkrete Maßnahmen ergriffen, um den internationalen Anliegen gerecht zu werden.

8. Diese Maßnahmen zeigen nicht nur, dass die Anfechtungen, die Nicaragua im sa requête sont dénuées de tout fondement juridique. Elles montrent aussi — et c'est le point que j'entends développer ce matin — l'absence d'un risque imminent de préjudice imputable à l'Allemagne.

9. Dans le temps qu'il reste à ma disposition, je m'occuperai tout d'abord des mesures en matière d'assistance militaire. Je passerai ensuite à l'aide humanitaire.

II. Kein drohendes Vorurteilsrisiko im Zusammenhang mit der Militärhilfe

10. Le Nicaragua invite la Cour à indiquer une mesure — c'est la mesure n° 1 — enjoignant à l'Allemagne de " immediately suspend its aid to Israel, in particular its military assistance ".⁷⁸

11. In seinem Antrag auf Ergreifung konservatorischer Maßnahmen begründete Nicaragua diese Maßnahmen ausschließlich mit der Lage in der Gaza-Bande.⁷⁹ Hier, le Nicaragua

⁷⁷ *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Afrique du Sud c. Israël), demande tendant à la modification de l'ordonnance en indication de mesures conservatoires du 26 janvier 2024, ordonnance du 28 mars 2024, par. 30.*

⁷⁸ CR 2024/15, par. 39, S. 58 (Argüello Gómez).

⁷⁹ Requête introductive d'instance et demande en indication de mesures conservatoires, par. 101.

a modifié sa position : il ne s'agit plus seulement de la bande de Gaza mais du génocide plausible et d'autres violations graves " occurring in the Gaza Strip, as well as in other parts of Palestine "⁸⁰. Le Nicaragua n'a pas expliqué les raisons de ce changement. Es hat nicht dargelegt, ob es neue Fakten gibt, die eine Prüfung der Situation in den palästinensischen Gebieten hinter Gaza erforderlich machen, und hat auch keine weiteren Informationen zu diesem Thema geliefert. Ihre Strategie besteht darin, Anschuldigungen zu erheben, ohne die Fakten zu nennen und ohne Beweise vorzulegen.

12. Es ist genau dieser Ansatz, der die Maßnahme^o 2 in Frage stellt. Elle vise à imposer à l'Allemagne une obligation de vigilance par rapport aux armes déjà livrées à Israël. Or, le Nicaragua n'indique pas comment l'Allemagne pourrait concrètement exercer cette vigilance.

13. L'agent du Nicaragua a précisé hier que cette mesure " requires Germany to use whatever legal or contractual powers, and whatever influence it has over Israel "⁸¹. Monsieur le président, s'il est question d'exercer une influence sur Israël, le Nicaragua peut être rassuré. Comme il le sait bien, les plus hautes autorités de l'État allemand ont demandé à plusieurs reprises à Israël d'accepter une pause humanitaire et d'assurer le respect du droit international humanitaire. Eine Maßnahme des Gerichtshofs in diesem Sinne ist weder notwendig noch dringlich.

14. Damit der Gerichtshof auf die Maßnahmen^{os} 1 und 2 hinweist, muss Nicaragua vier Beweise vorlegen, die belegen, dass ein unmittelbares Risiko besteht, dass Deutschland absichtlich, in Kenntnis der Ursache oder ohne die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, Israel bei der Begehung schwerer Verstöße gegen das Völkerrecht militärisch unterstützt.

15. Nicaragua hat diese Beweise nicht vorgelegt. En fait, il ne le peut tout simplement pas, et ce pour une raison essentielle.

16. Das deutsche Recht und die deutsche Verwaltungspraxis knüpfen die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern und anderen militärischen Ausrüstungsgegenständen an sehr strenge Bedingungen. Diese Bedingungen sind weit entfernt von dem, was das Völkerrecht verlangt.

17. Je n'ai pas l'intention de répéter ce qui a été déjà dit sur ce point par les professeurs Tams et Peters. Je me bornerai à observer qu'il est difficile de comprendre comment le Nicaragua peut

⁸⁰ CR 2024/15, par. 39, S. 58 (Argüello Gómez).

⁸¹ *Ebd.*, Abs. 26, p. 56.

affirmer que sa demande actuelle est urgente, alors que le droit allemand impose depuis longtemps des conditions très strictes visant à prévenir tout risque, y compris celui évoqué par l'État demandeur.

18. Die Einhaltung dieser strengen Bedingungen wird über die gesamte Dauer des Verfahrens zur Beantragung von Lizenzen überwacht. Erlauben Sie mir, Ihnen zwei wesentliche Merkmale zu erläutern, die zeigen, dass jede von ihnen einer besonders sorgfältigen Kontrolle unterliegt.

19. Der erste Aspekt betrifft die Anzahl der Behörden, die an dem Verfahren beteiligt sind. Wie die Professoren Tams und Peters feststellten, ist für die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen das Eingreifen mehrerer Ministerien erforderlich. In jedem Ministerium wird von Experten ein Gutachten über die Erteilung oder Nicht-Erteilung der Genehmigung erstellt. Diese Bewertung wird von hochrangigen Ministerialbeamten abgeschlossen. Bref, une licence ne sera approuvée que si le Gouvernement allemand

in seiner Gesamtheit — c'est-à-dire tous les ministères concernés — convient que les conditions d'exportation sont remplies.

20. Der zweite Aspekt betrifft den Gegenstand der Kontrolle. Dabei geht es vor allem um die Beschaffenheit des betreffenden militärischen Materials und insbesondere um das Risiko seiner missbräuchlichen Verwendung. Es gibt einen Punkt, auf den ich hinweisen möchte: zahlreiche militärisch relevante Artikel der Kategorie

" autres équipements militaires ", et dont l'exportation est soumise à autorisation en vertu de la législation allemande, ne présentent aucun risque d'utilisation abusive. C'est d'ailleurs également le cas de certains articles classés comme armes de guerre.

21. Natürlich wird auch die Lage im Bestimmungsland im Vorfeld geprüft. Jeder Antrag auf Erteilung einer Genehmigung wird an die Dienststelle für Ausfuhren des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gerichtet, die sich systematisch auf das Fachwissen von Fachleuten des betreffenden Landes stützt, bevor sie ihre Stellungnahme abgibt.

22. Monsieur le président, je devrais, à ce stade, vous exposer comment ce régime et cette procédure ont été mis en œuvre par rapport à l'exportation d'armes et d'autres équipements militaires vers Israël. Il ne m'est toutefois pas nécessaire de m'attarder sur ce point. Le professeur Tams vous a déjà montré le nombre et le contenu des licences accordées dans ce contexte.

23. Le cadre qu'il vous a montré est suffisamment précis. Das deutsche Recht schreibt vor, die Entwicklung der Lage vor Ort zu berücksichtigen. C'est la ligne de conduite que les autorités

allemandes ont tenue par rapport à la situation à Gaza.

24. Um Sie davon zu überzeugen, dass ein drohendes Vorurteilsrisiko besteht, möchte Nicaragua Ihre Aufmerksamkeit auf die Anzahl der von Deutschland in den nächsten sechs Monaten bis zum 7. Oktober 2023 erteilten Genehmigungen lenken. Er gibt an, dass die Waffenexporte nach Israel in den folgenden Monaten weiter zugenommen haben. Le professeur Pellet l'a dit explicitement :

" les ventes d'armes n'ont pas cessé, elles se sont amplifiées très considérablement "⁸².

25. Diese Behauptung ist eine Bestätigung der Realität. Le professeur Tams vous a exposé les données réelles. Vous avez déjà vu ce graphique. Si je vous le présente à nouveau, c'est parce qu'il illustre très clairement que les allégations du Nicaragua sont dépourvues de fondement. Ce qui s'est passé est le contraire de ce que le Nicaragua vous a dit hier.

26. Je n'ai pas besoin de m'attarder sur les raisons qui ont conduit l'Allemagne, en octobre 2023, à réaffirmer son engagement pour la sécurité d'Israël. La question qui doit nous intéresser ici, c'est d'établir s'il existe un risque imminent qui peut justifier l'indication de mesures conservatoires.

27. Oder, on ne peut pas sérieusement prétendre se fonder sur la situation existant en octobre 2023 pour prouver l'existence d'un tel risque — qui plus est en faisant abstraction du comportement allemand depuis octobre. Ce risque ne peut être établi que sur la base de la situation qui existe aujourd'hui — avril 2024.

28. Je le redis : la situation actuelle est claire. Le droit allemand impose des conditions strictes aux exportations d'armements. Ce droit a été appliqué, et continuera d'être appliqué de manière rigoureuse par les autorités allemandes, y compris s'agissant d'Israël.

29. In seiner Rechtsprechung hat der Gerichtshof bereits interne Rechtsgarantien berücksichtigt, um das Bestehen eines drohenden Vorurteilsrisikos auszuschließen⁸³. In der vorliegenden Angelegenheit kann der Gerichtshof sowohl dem Recht als auch der Praxis der mit der Anwendung beauftragten Behörden vertrauen, da die von ihnen auferlegten strengen Bedingungen ausreichen, um die Gefahr einer Beeinträchtigung der Rechte in dieser Angelegenheit zu verhindern.

⁸² CR 2024/15, par. 18, S. 42 (Pellet).

⁸³ *Certaines procédures pénales engagées en France (République du Congo c. France), mesures conservatoires, ordonnance du 17 juin 2003, C.I.J. Recueil 2003, p. 109-110, par. 33-35.*

III. Fehlen eines drohenden Vorurteilsrisikos im Verhältnis zur humanitären Hilfe

30. J'en viens à l'aide humanitaire. La mesure conservatoire n° 3 sollicitée par le Nicaragua prévoit que " Germany must resume its support and financing of UNRWA in respect of its operations in Gaza "⁸⁴. L'Allemagne — c'est l'argument du Nicaragua —, en suspendant le financement de l'UNRWA, ferait courir un risque imminent de préjudice au droit des Palestiniens de Gaza.

31. Die von Nicaragua vorgebrachte Beschuldigung ist völlig unbegründet und von miserabler Glaubwürdigkeit. L'Allemagne n'a violé aucune obligation et n'a pas non plus créé, par son comportement, un risque imminent de préjudice irréparable. Je vais vous le démontrer en trois temps.

32. Zunächst haben Sie am heutigen Tag über die Vielfalt der von der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der humanitären Hilfe unternommenen Anstrengungen gesprochen: Wie der Professor Tams festgestellt hat, wurde diese Hilfe noch nie unterbrochen, sie wird auch heute noch aktiv geleistet, und die Bundesrepublik Deutschland hat noch nie die Absicht bekundet, sie zu unterbrechen. Dieser Umstand allein reicht aus, um sich davon zu überzeugen, daß kein unmittelbares Risiko besteht, das Allemagne zuzuschreiben wäre.

33. Nicaragua lehnt es ab, diese Initiativen in Erwägung zu ziehen. Er konzentriert sich einzig und allein auf die Aussetzung der Zahlungen an das UNRWA. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Finanzierung des UNRWA nicht die einzig mögliche Form der humanitären Hilfe ist. Ein Staat kann nicht für ein unmittelbares Vorurteilsrisiko verantwortlich gemacht werden, wenn er der Bevölkerung mit anderen Mitteln humanitäre Hilfe leistet.

34. Ma deuxième observation est que le Nicaragua part d'un présupposé erroné. Ce n'est pas faute de financement que l'aide humanitaire n'arrive pas à la population palestinienne. Das eigentliche Problem sind die Beschränkungen beim Zugang und bei der Verteilung der humanitären Hilfe. Comme vous l'avez reconnu, " il est urgent d'augmenter la capacité et le nombre de points de passage terrestres permettant d'entrer dans Gaza "⁸⁵.

35. Unter diesen Umständen ist es nicht sinnvoll, auf die Aussetzung der Finanzierung des UNRWA zu drängen. Es ist auch klar, dass die Beschränkungen für die Einreise und die Verteilung der humanitären Hilfe ein unmittelbares Risiko für die Rechte der Palästinenser in Gaza darstellen, aber dieses Risiko ist nicht

⁸⁴ CR 2024/15, par. 39, S. 59 (Argüello Gómez).

⁸⁵ *Application de la convention pour la prévention et la répression du crime de génocide dans la bande de Gaza (Afrique du Sud c. Israël), demande tendant à la modification de l'ordonnance en indication de mesures conservatoires du 26 janvier 2024, ordonnance du 28 mars 2024, par. 35.*

Dies ist Deutschland zuzuschreiben, das offensichtlich keine Kontrolle über das Territorium hat und bei mehreren Gelegenheiten darauf bestanden hat, dass Israel, auch auf höchster Ebene, den Zugang zur humanitären Hilfe erleichtert.

36. Ma dernière observation concerne la position de l'Allemagne à l'égard de l'UNRWA. Même si l'on acceptait de se concentrer uniquement sur la décision d'en suspendre le financement, cela ne suffirait pas à conclure qu'il existe un risque imminent de préjudice.

37. Zunächst einmal hat die Entscheidung über die vorläufige Aussetzung der Finanzierung des UNRWA keine unmittelbaren Auswirkungen auf dessen Tätigkeit gehabt. Nach dem vorläufigen Finanzierungsplan darf Deutschland in den Semestern nach dem 27. Januar 2024 keinen neuen Beitrag mehr leisten.

38. Zweitens ist sich Deutschland der Notwendigkeit bewusst, die von einigen UNRWA-Mitarbeitern geäußerten schwerwiegenden Behauptungen aufzuklären, und hat die wichtige Rolle des Hilfswerks in Gaza weiterhin anerkannt. ⁸⁶Sie verwies auf die von Deutschland geleistete Unterstützung für Initiativen zur Finanzierung der Arbeit der Organisation, darunter auch die Unterstützung durch die Europäische Union in Höhe von 50 Mio. EUR, die am 1. März 2024 fällig wird und zu der Deutschland den größten finanziellen Beitrag leistet.

39. Trotz der Schwierigkeiten, die die Aussetzung der Finanzierung für die Organisation mit sich gebracht hat, besteht kein unmittelbares Risiko, dass sie ihre Aktivitäten in Gaza einstellt. Der Generalkommissar des UNRWA, Philippe Lazzarini, bestätigte Ende März, dass die Organisation über Mittel verfügt, um bis zum Ende des Monats Mai zu arbeiten.⁸⁶ De plus, certains États ont décidé de reprendre leur financement. Allemagne a elle-même annoncé depuis lors un financement de 45 millions d'euros destiné au travail régional de l'UNRWA en Jordanie, au Liban, en Syrie et en Cisjordanie⁸⁷.

IV. Schlussfolgerung

40. Ich komme nun zu meinen Schlussfolgerungen. Damit der Gerichtshof auf konservatorische Maßnahmen hinweist, muss ein hohes und drohendes Risiko einer unzumutbaren Benachteiligung bestehen, und dieses Risiko muss im Verhältnis zu anderen Risiken bewertet werden.

⁸⁶ Voir *Reuters*, "UN Palestinian refugee agency says it has funds to operate until end-May", 26 March 2024, accessible à l'adresse suivante : <https://www.reuters.com/world/middle-east/un-palestinian-refugee-agency-says-it-has-funds-run-operations-until-end-may-2024-03-26/>.

⁸⁷ Voir <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/unrwa/2650306> (25 mars 2024).

au comportement de l'Allemagne. Sans cela, rien ne justifie de telles mesures ni en matière d'assistance militaire ni en matière d'aide humanitaire. Par conséquent, la Cour doit refuser d'indiquer les mesures demandées par le Nicaragua.

41. Monsieur le président, Mesdames et Messieurs les juges, je vous remercie de votre attention et je vous prie, Monsieur le président, de bien vouloir donner la parole à l'agent de l'Allemagne, M^{me} Tania von Uslar-Gleichen.

Le PRÉSIDENT : Je remercie M. Palchetti pour son exposé. Ich gebe nun das Wort zurück an die Vertreterin Deutschlands, Frau Tania von Uslar-Gleichen. Sie haben das Wort, Madame.

Frau VON USLAR-GLEICHEN:

ABSCHLIEBENDE ERKLÄRUNG

1. Ich danke Ihnen. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, gestatten Sie mir, zum Abschluss meines Vortrags heute Vormittag noch einmal die große Sorge Deutschlands um die Lage der Palästinenser im Gazastreifen zu bekräftigen — eine Sorge, die es mit Nicaragua und mit diesem Gerichtshof teilt. Die Linderung des Leidens der Palästinenser — neben der Freilassung der Geiseln und der Gewährleistung der Sicherheit Israels — sind zentrale Ziele Deutschlands in der aktuellen Krise. Unsere Ausführungen heute Morgen haben deutlich gemacht, worum es dabei geht: ein kontinuierliches und enges Engagement mit der israelischen und palästinensischen Führung, um den humanitären Zugang zum Gazastreifen zu verbessern und wichtige humanitäre Hilfe zu leisten, um die Einhaltung des Völkerrechts zu gewährleisten und um eine nachhaltige politische Lösung für Frieden und Sicherheit in der Region zu fördern.

2. Herr Präsident, Deutschland legt großen Wert auf eine solide und konsequente Rechtsprechung des Gerichtshofs. Eine solche Rechtsprechung erfordert eine sorgfältige Analyse der Beweise und eine ernsthafte Prüfung der Rechtsansprüche sowie die Achtung der Grundprinzipien des Völkerrechts. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gerichtshof mit einem Fall gegen einen Staat befasst wird, der beschuldigt wird, an mutmaßlichen Rechtsverletzungen beteiligt gewesen zu sein.

3. Wie die deutschen Anwälte dargelegt haben, entbehrt der Antrag Nicaraguas jeder rechtlichen und tatsächlichen Grundlage. Es gibt keine rechtlichen Gründe, die die beantragten einstweiligen Maßnahmen rechtfertigen würden. Deutschland hat weder gegen die Völkermordkonvention noch gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, weder direkt noch

indirekt. Unser

Aktionen — wo wir Israel unterstützen und wo wir Palästina helfen — erfüllen wir unsere rechtlichen Verpflichtungen und werden dies auch weiterhin tun, unter Berücksichtigung der sich ändernden Bedingungen vor Ort. Wir haben uns nach Kräften dafür eingesetzt, dass im Gaza-Konflikt, an dem wir selbst nicht beteiligt sind, die Rechte und Pflichten aller Seiten zum Tragen kommen und respektiert werden. Es ist das Privileg und die Bürde der Politik, zu versuchen, die legitimen Interessen sowohl des israelischen als auch des palästinensischen Volkes im Rahmen des Völkerrechts bestmöglich auszugleichen.

4. Wir stehen zu Israels Recht auf Sicherheit und Selbstverteidigung und bestehen darauf, dass dessen Grenzen genauestens eingehalten werden. Wir haben unser Möglichstes getan, um unseren politischen Einfluss geltend zu machen und die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten. Wir tun weiterhin unser Möglichstes, um unserer eigenen Verantwortung, die sich aus dem humanitären Völkerrecht und der Völkermordkonvention ergibt, gerecht zu werden. Wir haben unser Möglichstes getan, um der palästinensischen Bevölkerung im Gazastreifen humanitäre Hilfe zu leisten, und wir setzen uns auch weiterhin für eine politische Lösung ein, und zwar im Wege einer ausgehandelten Zweistaatenlösung.

5. Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, diese Große Halle des Rechts ist nicht der Ort für Parolen, sondern für eine gründliche Verwaltung der internationalen Justiz. Bei allem Respekt vor dem Gerichtshof ist Deutschland zuversichtlich, dass der Gerichtshof, geleitet von diesen Erwägungen und unter Anwendung der in seiner Rechtsprechung entwickelten Standards, den Antrag Nicaraguas auf vorläufige Maßnahmen ablehnen wird.

6. Vor diesem Hintergrund verlese ich nun die letzten Schriftsätze

Deutschlands: "Die Bundesrepublik Deutschland ersucht den Gerichtshof

- 1) den Antrag auf Einführung vorläufiger Maßnahmen abzulehnen, der von der Republik Nicaragua; und
- 2) den von der Republik Nicaragua am 1. März 2024 eingebrachten Fall von der allgemeinen Liste zu streichen."

7. Damit ist der mündliche Beitrag Deutschlands beendet. Im Namen unserer Delegation danke ich Ihnen für Ihre freundliche Aufmerksamkeit. Ich möchte auch dem Büro des Kanzlers und den Dolmetschern für ihre Arbeit während dieses Verfahrens meinen Dank aussprechen. Ich danke Ihnen.

LE PRÉSIDENT : Je remercie l'agente de l'Allemagne, dont l'exposé conclut la procédure orale consacrée à la demande en indication de mesures conservatoires présentée par le Nicaragua en

au Territoire palestinien occupé (Nicaragua c. Allemagne). Je tiens à remercier les agents, conseils et avocats du demandeur et de la défenderesse pour leurs interventions.

Gemäß der üblichen Praxis bitte ich die Bediensteten, dem Gerichtshof für alle weiteren Informationen, die sie benötigen, zur Verfügung zu stehen. Das Gericht erläßt seine Entscheidung über den Antrag unter Angabe der konservatorischen Maßnahmen so bald wie möglich. Die Parteien werden rechtzeitig über den Zeitpunkt unterrichtet, zu dem sie in der Öffentlichkeit vortragen werden.

La Cour n'étant saisie d'aucune autre question aujourd'hui, l'audience est levée.

Das Publikum wird um 12 Uhr 5 abgeholt.
